

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 264

46. Jahrgang

1. November 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2003/C 264/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-197/99 P: Königreich Belgien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften u. a. (Rechtsmittel — EGKS-Vertrag — Staatliche Beihilfen — Fünfter Stahlbeihilfenkodex — Entscheidung 97/271/EGKS der Kommission, mit der bestimmte Finanzierungsmaßnahmen zugunsten eines Stahlunternehmens verboten werden — Artikel 33 EGKS-Vertrag — Verletzung)	1
2003/C 264/02	Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-137/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Crown Office]): The Queen gegen Milk Marque Ltd, National Farmers' Union (Gemeinsame Agrarpolitik — Artikel 32 EG bis 38 EG — Verordnung [EWG] Nr. 804/68 — Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse — Richtpreis für Milch — Verordnung Nr. 26 — Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen — Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf Milcherzeuger, die in Kooperativen zusammengeschlossen sind und über Marktmacht verfügen, nationale Wettbewerbsregeln anzuwenden)	2
2003/C 264/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-331/00: Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1996, 1997 und 1998 — Kulturpflanzen — Rindfleisch — Beihilfen für die Vorruhestandsregelung)	3

DE

2

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 264/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-338/00 P: Volkswagen AG (Rechtsmittel — Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Abschottung — Artikel 85 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG] — Verordnung [EWG] Nr. 123/85 — Zurechnung der dem betroffenen Unternehmen vorgeworfenen Zuwiderhandlung — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Rechtsfolgen einer Weitergabe an die Presse — Auswirkungen der Ordnungsgemäßheit der Anmeldung auf die Bemessung der Geldbuße — Anschlussrechtsmittel)	3
2003/C 264/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-346/00: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1996 und 1997 — Kulturpflanzen)	4
2003/C 264/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-416/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile Padova): Tommaso Morellato gegen Comune di Padova (Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG] — Verkaufsmodalitäten — Nationale Regelung, die eine vorherige Verpackung und ein besonderes Etikett für die Vermarktung von tiefgefrorenem Brot verlangt, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und nach einem zusätzlichen Backvorgang in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird)	4
2003/C 264/07	Urteil des Gerichtshofes vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-445/00: Republik Österreich gegen Rat der Europäischen Union (System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich — Änderung durch die Verordnung [EG] Nr. 2012/2000 — Rechtswidrigkeit)	5
2003/C 264/08	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-6/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Cível da Comarca Lissabon): Associação Nacional de Operadores de Máquinas Recreativas (Anomar) u. a. gegen Estado português (Freier Dienstleistungsverkehr — Durchführung von Glücks- oder Geldspielen — Spielgeräte)	5
2003/C 264/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-13/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace Genua): Safalero Srl gegen Prefetto di Genova (Richtlinie 1999/5/EG — Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen — Effektiver gerichtlicher Schutz der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte — Zulässigkeit verwaltungsrechtlicher Sanktionen des nationalen Rechts — Rechtsbehelf gegen eine gegen einen Dritten gerichtete Beschlagnahme)	6
2003/C 264/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-114/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus): AvestaPolarit Chrome Oy (Rechtsangleichung — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Begriff „Abfall“ — Produktionsrückstände — Grube — Verwendung — Lagerung — Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b — Begriff „andere Rechtsvorschriften“ — Nichterfassung nationaler Rechtsvorschriften im Rahmen der Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 264/11	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-125/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Leipzig): Peter Pflücke gegen Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitnehmerschutz — Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Garantieleistungen im Hinblick auf die Erfüllung von Arbeitsentgeltansprüchen — Nationale Vorschrift, die eine Ausschlussfrist von zwei Monaten für den Zahlungsantrag und die Möglichkeit eines Neubeginns dieser Frist vorsieht)	7
2003/C 264/12	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-155/01 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes): Cookies World Vertriebsgesellschaft mbH i. L. gegen Finanzlandesdirektion für Tirol (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Überlassung eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines Leasingvertrags — Steuerbare Umsätze — Eigenverbrauch — Artikel 17 Absätze 6 und 7 — Ausschlüsse, die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind)	8
2003/C 264/13	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-168/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Bosal Holding BV gegen Staatssecretaris van Financiën (Niederlassungsfreiheit — Steuerwesen — Körperschaftsteuer — Beschränkung der Abzugsfähigkeit der mit der Beteiligung einer Muttergesellschaft an ihren Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zusammenhängenden Kosten — Kohärenz des Steuersystems)	8
2003/C 264/14	Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-198/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio): Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF) gegen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Wettbewerbsrecht — Wettbewerbswidrige nationale Rechtsvorschriften — Befugnis der nationalen Wettbewerbskontrollbehörde, solche Rechtsvorschriften für unanwendbar zu erklären — Voraussetzungen dafür, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nicht den Unternehmen zuzurechnen)	9
2003/C 264/15	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-207/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello Florenz): Altair Chimica SpA gegen ENEL Distribuzione SpA (Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Lieferung von elektrischer Energie — Berechnung eines „sovrapprezzo“)	9
2003/C 264/16	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-211/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union (Abkommen EG/Bulgarien und Abkommen EG/Ungarn — Güterbeförderung auf der Straße und kombinierter Verkehr — Steuerrecht — Rechtsgrundlage — Artikel 71 EG und 93 EG)	10
2003/C 264/17	Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-236/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio): Monsanto Agricoltura Italia SpA u. a. gegen Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a. (Verordnung [EG] Nr. 258/97 — Neuartige Lebensmittel — Inverkehrbringen — Unbedenklichkeitsprüfung — Vereinfachtes Verfahren — Wesentliche Gleichwertigkeit mit bestehenden Lebensmitteln — Lebensmittel, die aus genetisch veränderten Maislinien erzeugt wurden — Rückstände transgener Proteine — Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der die Vermarktung oder Verwendung eines neuartigen Lebensmittels im Inland vorläufig beschränkt oder ausgesetzt wird)	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 264/18	Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-285/01 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Douai): Isabel Burbaud gegen Ministère de l'Emploi et de la Solidarité (Anerkennung von Diplomen — Höherer Dienst der öffentlichen Krankenhausverwaltung — Richtlinie 89/48/EWG — Begriff „Diplom“ — Aufnahmeauswahlverfahren — Artikel 48 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 39 EG])	11
2003/C 264/19	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. September 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-292/01 und C-293/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): Albacom SpA (C-292/01), Infostrada SpA (C-293/01) gegen Ministero del Tesoro, del Bilancio e della Programmazione Economica, Ministero delle Comunicazioni (Telekommunikationsdienste — Allgemein- und Einzelgenehmigungen — Richtlinie 97/13/EG — Gebühren und Abgaben für Einzelgenehmigungen)	12
2003/C 264/20	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-331/01: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Zusatzbeträge für die Rindererzeuger im Jahr 1996 — Fristen für die Mitteilung der Überprüfungsergebnisse)	12
2003/C 264/21	Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-361/01 P: Christina Kik gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Artikel 115 — Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] [HABM] — Einrede der Rechtswidrigkeit — Diskriminierungsverbot)	13
2003/C 264/22	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-22/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 1999/94/EG)	13
2003/C 264/23	Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-25/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts): Katharina Rinke gegen Ärztekammer Hamburg (Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Richtlinien 86/457/EWG und 93/16/EWG — Erfordernis, im Rahmen einer Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung zu absolvieren)	14
2003/C 264/24	Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-151/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein): Landeshauptstadt Kiel gegen Norbert Jaeger (Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 93/104/EG — Begriffe „Arbeitszeit“ und „Ruhezeit“ — Bereitschaftsdienst eines Arztes in einem Krankenhaus)	14
2003/C 264/25	Rechtssache C-338/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Tribunale Civile e Penale Perugia — Ufficio del Giudice per le Indagini Preliminari (Büro des Ermittlungsrichters) — vom 12. Juni 2003 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Alessandro Rosario u. a.	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 264/26	Rechtssache C-346/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale di Cagliari — Zivilabteilung — vom 29. April 2003 in dem Rechtsstreit Giuseppe Atzeni u. a. gegen Regione Autonoma della Sardegna	16
2003/C 264/27	Rechtssache C-347/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Sezione Seconda ter — vom 9. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia und Agenzia Regionale per lo Sviluppo Rurale (ERSA) gegen Ministerium für Land- und Fortwirtschaftspolitik	17
2003/C 264/28	Rechtssache C-350/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Bochum vom 29. Juli 2003 in dem Rechtsstreit 1. Elisabeth Schulte, 2. Wolfgang Schulte gegen Deutsche Bausparkasse Badenia AG	18
2003/C 264/29	Rechtssache C-356/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 9. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Dr. Elisabeth Mayer gegen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	18
2003/C 264/30	Rechtssache C-357/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003	19
2003/C 264/31	Rechtssache C-358/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003	19
2003/C 264/32	Rechtssache C-359/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003	20
2003/C 264/33	Rechtssache C-360/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003	20
2003/C 264/34	Rechtssache C-362/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 21. August 2003	21
2003/C 264/35	Rechtssache C-363/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 21. August 2003	21
2003/C 264/36	Rechtssache C-377/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 9. September 2003	21
2003/C 264/37	Rechtssache C-378/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 9. September 2003	22
2003/C 264/38	Rechtssache C-381/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 10. September 2003	23



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 264/39	Rechtssache C-384/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 12. September 2003	23
2003/C 264/40	Rechtssache C-386/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 12. September 2003	23
2003/C 264/41	Rechtssache C-387/03: Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2003	24
2003/C 264/42	Rechtssache C-392/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 16. September 2003	24
2003/C 264/43	Rechtssache C-393/03: Klage der Republik Österreich gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 2003 (Fax: 11.9.2003)	25
2003/C 264/44	Rechtssache C-395/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 19. September 2003	26
2003/C 264/45	Streichung der Rechtssache C-214/02	26
2003/C 264/46	Streichung der Rechtssache C-219/02	26
2003/C 264/47	Streichung der verbundenen Rechtssachen C-242/02 und C-243/02	26
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2003/C 264/48	Rechtssache T-243/03: Klage der Guardant Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 27. Juni 2003	27
2003/C 264/49	Rechtssache T-259/03: Klage von Z gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juli 2003	27
2003/C 264/50	Rechtssache T-261/03: Klage der Euro Style '94 S.r.l. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 18. Juli 2003	28
2003/C 264/51	Rechtssache T-271/03: Klage der Deutsche Telekom AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juli 2003	29
2003/C 264/52	Rechtssache T-274/03: Klage der Focus Magazin Verlag GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. August 2003	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 264/53	Rechtssache T-277/03: Klage der Dionysia Eleftheriadi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Juli 2003	30
2003/C 264/54	Rechtssache T-278/03: Klage der Van Mannekus & Co. B.V. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 8. August 2003	31
2003/C 264/55	Rechtssache T-289/03: Klage der British United Provident Association Limited, der BUPA Insurance Limited und der BUPA Ireland Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. August 2003	32
2003/C 264/56	Rechtssache T-290/03: Klage des Georgios Pantoulis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. August 2003	33
2003/C 264/57	Rechtssache T-292/03: Klage der Messe Berlin GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 20. August 2003	33
2003/C 264/58	Rechtssache T-295/03: Klage der Poli Sud Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003	34
2003/C 264/59	Rechtssache T-296/03: Klage der Proteco Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003	34
2003/C 264/60	Rechtssache T-297/03: Klage der Tomasetto Achille Sas di Tomasetto Andrea & C. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003	34
2003/C 264/61	Rechtssache T-298/03: Klage der Lavorazione Cuoio e Pelli Bieffe Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003 ...	35
2003/C 264/62	Rechtssache T-299/03: Klage der Nuova Fa.U.Di. Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003	35
2003/C 264/63	Rechtssache T-300/03: Klage der Moser Baer India Limited gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 29. August 2003	35
2003/C 264/64	Rechtssache T-302/03: Klage der PTV Planung Transport Verkehr AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. September 2003	36
2003/C 264/65	Rechtssache T-304/03: Klage der Bayer AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 8. September 2003	37



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 264/66	Rechtssache T-307/03: Klage der WHG Westdeutsche Handelsgesellschaft mbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. September 2003	37
2003/C 264/67	Rechtssache T-308/03: Klage der Valérie Wiame gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. September 2003	38
2003/C 264/68	Rechtssache T-312/03: Klage der Wassen International Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 12. September 2003	39
2003/C 264/69	Streichung der Rechtssache T-250/99	39
2003/C 264/70	Streichung der Rechtssache T-288/99	40
2003/C 264/71	Streichung der Rechtssache T-318/99	40
2003/C 264/72	Streichung der Rechtssache T-111/03	40
2003/C 264/73	Streichung der Rechtssache T-249/03 R	40

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

2003/C 264/74	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> Abl. C 251 vom 18.10.2003	41
---------------	---	----

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. September 2003

**in der Rechtssache C-197/99 P: Königreich Belgien gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften u. a. ⁽¹⁾**

**(Rechtsmittel — EGKS-Vertrag — Staatliche Beihilfen —
Fünfter Stahlbeihilfenkodex — Entscheidung 97/271/EGKS
der Kommission, mit der bestimmte Finanzierungsmaßnahmen
zugunsten eines Stahlunternehmens verboten werden
— Artikel 33 EGKS-Vertrag — Verletzung)**

(2003/C 264/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-197/99 P, Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx im Beistand von De Backer, G. Vandersanden und L. Levi, avocats), unterstützt durch Compagnie belge pour le financement de l'industrie SA (Belfin) (Prozessbevollmächtigte: M. van der Haegen, D. Waelbroeck und A. Fontaine, avocats) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 25. März 1999 in der Rechtssache T-37/97 (Forges de Clabecq/Kommission, Slg. 1999, II-859) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Rozet), Forges de Clabecq SA, Gesellschaft in Konkurs mit Sitz in Clabecq (Belgien), Région

Wallonne und Société wallonne pour la sidérurgie SA (SWS) mit Sitz in Lüttich (Belgien), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, des Richters C. Gulmann, der Richterinnen F. Macken (Berichterstatlerin) und N. Colneric sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1999 in der Rechtssache T-37/97 (Forges de Clabecq/Kommission) wird aufgehoben, soweit
 - es die Bedeutung der Entscheidung 97/271/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 betreffend EGKS-Stahl — Forges de Clabecq verfälscht hat, in der bestimmte Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der Forges de Clabecq SA für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden,
 - es unter Verstoß gegen die Artikel 30 und 46 Absatz 1 der EGKS-Satzung des Gerichtshofes einen Begründungsmangel aufweist.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Nichtigkeitsklage der Forges de Clabecq SA wird abgewiesen.
4. Das Königreich Belgien, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Compagnie belge pour le financement de l'industrie SA tragen die ihnen im Verfahren vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 2.10.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-137/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Crown Office]): *The Queen gegen Milk Marque Ltd, National Farmers' Union* ⁽¹⁾

(Gemeinsame Agrarpolitik — Artikel 32 EG bis 38 EG — Verordnung [EWG] Nr. 804/68 — Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse — Richtpreis für Milch — Verordnung Nr. 26 — Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen — Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf Milcherzeuger, die in Kooperativen zusammengeschlossen sind und über Marktmacht verfügen, nationale Wettbewerbsregeln anzuwenden)

(2003/C 264/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-137/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Crown Office) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *The Queen gegen The Competition Commission, früher The Monopolies and Mergers Commission, Secretary of State for Trade and Industry, The Director General of Fair Trading, ex parte: Milk Marque Ltd, National Farmers' Union*, weitere Verfahrensbeteiligte: Dairy Industry Federation (DIF), vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 12 EG, 28 EG bis 30 EG, 32 EG bis 38 EG, 49 EG und 55 EG, der Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. 1962, Nr. 30, S. 993) und der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148, S. 13) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1587/96 des Rates vom 30. Juli 1996 (ABl. L 206, S. 21) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten und der Fünften Kammer M. Wathelet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten R. Schintgen und C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris (Berichterstatter), der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 32 EG bis 38 EG und die Verordnungen Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen und (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1587/96 des Rates vom 30. Juli 1996 sind dahin auszulegen, dass den nationalen Behörden grundsätzlich eine Zuständigkeit dafür verbleibt, ihr nationales Wettbewerbsrecht auf eine Kooperative von Milcherzeugern mit einer Machtstellung auf dem nationalen Markt anzuwenden.

Werden die nationalen Wettbewerbsbehörden im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse tätig, so haben sie sich aller Maßnahmen zu enthalten, die von dieser gemeinsamen Marktorganisation abweichen oder ihr zuwiderlaufen.

Die von den nationalen Wettbewerbsbehörden im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ergriffenen Maßnahmen dürfen insbesondere keine Wirkungen erzeugen, durch die das Funktionieren der im Rahmen dieser gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Mechanismen behindert werden kann. Der Umstand allein, dass die von einer Milcherzeugerkooperative angewandten Preise bereits vor dem Tätigwerden der nationalen Wettbewerbsbehörden unter dem Richtpreis für Milch lagen, genügt jedoch nicht, um die Maßnahmen, die diese Behörden gegenüber der Kooperative auf der Grundlage ihres nationalen Wettbewerbsrechts erlassen, gemeinschaftsrechtswidrig werden zu lassen.

Ferner dürfen die fraglichen Maßnahmen nicht die in Artikel 33 Absatz 1 EG niedergelegten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik beeinträchtigen. Die nationalen Wettbewerbsbehörden haben insoweit gegebenenfalls den Ausgleich zu gewährleisten, den etwaige Widersprüche zwischen den jeweils gesondert betrachteten Zielen erfordern können, ohne einem dieser Ziele eine so hohe Bedeutung beizumessen, dass hierdurch die Verwirklichung der anderen Ziele unmöglich gemacht wird.

2. Die Funktion des Richtpreises für Milch nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 804/68 in der Fassung der Verordnung Nr. 1587/96 hindert die nationalen Wettbewerbsbehörden nicht daran, diesen Richtpreis für ihre Prüfung der Marktmacht eines Agrarunternehmens heranzuziehen, indem sie ihn mit den Schwankungen der tatsächlichen Preise vergleichen.
3. Es läuft den Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr nicht zuwider, dass es die nationalen Behörden im Rahmen der Anwendung ihres nationalen Wettbewerbsrechts einer Milcherzeugerkooperative mit einer Machtstellung auf dem Markt untersagen, Verträge über die Verarbeitung der von ihren Mitgliedern erzeugten Milch für die Rechnung der Kooperative abzuschließen, und zwar auch mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen.

4. Die Artikel 12 EG und 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG stehen dem Erlass von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen gegenüber einer Milcherzeugerkooperative, die eine Machtstellung auf dem Markt einnimmt und diese entgegen dem öffentlichen Interesse ausnutzt, auch dann nicht entgegen, wenn in anderen Mitgliedstaaten bedeutende vertikal integrierte Milcherzeugerkooperativen tätig sein dürfen.

(¹) ABl. C 176 vom 24.6.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. September 2003

in der Rechtssache C-331/00: Hellenische Republik gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1996,
1997 und 1998 — Kulturpflanzen — Rindfleisch — Beihilfen
für die Vorruhestandsregelung)

(2003/C 264/03)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-331/00, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: V. Kontolaimos, I. K. Chalkias und C. Tsiavou) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/449/EG der Kommission vom 5. Juli 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 180, S. 49) in ihrem die Hellenische Republik betreffenden Teil, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward (Berichterstatte) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola, P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 18. September 2003

in der Rechtssache C-338/00 P: Volkswagen AG (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Abschottung — Artikel 85 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG] — Verordnung [EWG] Nr. 123/85 — Zurechnung der dem betroffenen Unternehmen vorgeworfenen Zuwiderhandlung — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Rechtsfolgen einer Weitergabe an die Presse — Auswirkungen der Ordnungsgemäßheit der Anmeldung auf die Bemessung der Geldbuße — Anschlussrechtsmittel)

(2003/C 264/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-338/00 P, Volkswagen AG mit Sitz in Wolfsburg (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bechtold) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98 (Volkswagen/Kommission, Slg. 2000, II-2707) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Wiedner im Beistand von Rechtsanwalt H.-J. Freund), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, der Richter C. Gulmann und V. Skouris (Berichterstatte) sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Hauptrechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 335 vom 25.11.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. September 2003

in der Rechtssache C-346/00: Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland gegen Kommission der
Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre
1996 und 1997 — Kulturpflanzen)

(2003/C 264/05)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-346/00, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: R. Magrill im Beistand von P. Roth, QC) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Niejahr und K. Fitch) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/449/EG der Kommission vom 5. Juli 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 180, S. 49), soweit darin für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 vom Vereinigten Königreich im Bereich der Kulturpflanzen getätigte Ausgaben in Höhe von 5 039 175,46 Euro von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola, P. Jann, S. von Bahr (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 25.11.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. September 2003

in der Rechtssache C-416/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile Padua): Tommaso Morellato
gegen Comune di Padova ⁽¹⁾

(Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG] — Verkaufsmodalitäten — Nationale Regelung, die eine vorherige Verpackung und ein besonderes Etikett für die Vermarktung von tiefgefrorenem Brot verlangt, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und nach einem zusätzlichen Backvorgang in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird)

(2003/C 264/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-416/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale civile Padua (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Tommaso Morellato gegen Comune di Padova vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter), A. La Pergola, P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Erfordernis der vorherigen Verpackung, von dem das Recht eines Mitgliedstaats das Anbieten zum Verkauf von Brot abhängig macht, das in diesem Mitgliedstaat durch zusätzliches Backen von aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführtem — tiefgefrorenem oder nicht tiefgefrorenem — teilweise gebackenem Brot hergestellt wird, stellt keine mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) dar, sofern es ohne Unterschied auf einheimische und eingeführte Erzeugnisse anwendbar ist und nicht in Wirklichkeit eine Diskriminierung der eingeführten Erzeugnisse darstellt.

Sollte das nationale Gericht bei seiner Prüfung feststellen, dass sich aus diesem Erfordernis ein Einfuhrhemmnis ergibt, so könnte dieses nicht zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG) gerechtfertigt sein.

- Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, die volle Wirksamkeit des Artikels 30 EG-Vertrag zu gewährleisten, indem sie die mit diesem Artikel unvereinbaren innerstaatlichen Vorschriften aus eigener Initiative unbeachtet lassen.

(¹) Abl. C 28 vom 27.1.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-445/00: Republik Österreich gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich — Änderung durch die Verordnung [EG] Nr. 2012/2000 — Rechtswidrigkeit)

(2003/C 264/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-445/00, Republik Österreich (Bevollmächtigter: H. Dossi) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A. Lopes Sabino und G. Houttuin), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing im Beistand von Rechtsanwalt J. Sedemund), Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von M. Fiorilli, avvocato dello Stato) und durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst C. Schmidt und M. Wolfcarius, dann C. Schmidt und W. Wils), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2000 des Rates vom 21. September 2000 zur Änderung des Anhangs 4 des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte von 1994 und der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (Abl. L 241, S. 18), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, M. Wathelet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2000 des Rates vom 21. September 2000 zur Änderung des Anhangs 4 des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte von 1994 und der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich wird für nichtig erklärt.
- Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 4 dieser Verordnung werden für nichtig erklärt, ihre Wirkungen sind jedoch als fortgeltend zu betrachten.
- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten einschließlich derjenigen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und des Verfahrens betreffend die Entfernung eines Schriftstücks aus den Verfahrensakten.
- Die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Kommission, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 45 vom 10.2.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-6/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Cível da Comarca Lissabon): Associação Nacional de Operadores de Máquinas Recreativas (Anomar) u. a. gegen Estado português (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Durchführung von Glücks- oder Geldspielen — Spielgeräte)

(2003/C 264/08)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-6/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal Cível da Comarca Lissabon (Portugal) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Associação Nacional de Operadores de Máquinas Recreativas (Anomar) u. a. gegen Estado português vorgelegtes Ersuchen um

Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 EG, 28 EG, 29 EG, 31 EG und 49 EG hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet (Berichterstatter) sowie des Richters C. Gulmann und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Glücksspiele stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 EG dar.
2. Die Tätigkeit des Betriebs von Glücksspielautomaten ist unabhängig davon, ob sie sich von den die Herstellung, die Einfuhr und den Vertrieb derartiger Geräte betreffenden Tätigkeiten trennen lässt, als Dienstleistung im Sinne des Vertrages zu qualifizieren und kann daher nicht unter die Artikel 28 EG und 29 EG über den freien Warenverkehr fallen.
3. Ein Monopol für die Veranstaltung von Glücksspielen fällt nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 31 EG.
4. Eine nationale gesetzliche Regelung wie die portugiesische gesetzliche Regelung, die die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen nur in den Kasinosälen zulässt, die in den durch Decreto-Lei eingerichteten dauernden oder vorübergehenden Spielzonen vorhanden sind, und die unterschiedslos für portugiesische Staatsangehörige und für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten gilt, stellt eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Die Artikel 49 EG ff. stehen aber einer solchen nationalen gesetzlichen Regelung in Anbetracht der Erwägungen der Sozialpolitik und der Betrugsvorbeugung, auf die sie gestützt ist, nicht entgegen.
5. Der Umstand, dass es eventuell in anderen Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen über die Voraussetzung der Veranstaltung von und der Teilnahme an Glücksspielen gibt, die weniger einschränkend als die in der portugiesischen gesetzlichen Regelung vorgesehenen sind, ist für die Vereinbarkeit der letztgenannten Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht unerheblich.
6. Im Rahmen einer mit dem EG-Vertrag vereinbaren gesetzlichen Regelung ist die Wahl der Bedingungen für die Organisation und die Kontrolle der Tätigkeiten der Veranstaltungen von und der Teilnahme an Glücksspielen, wie z. B. der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Konzessionsvertrags mit dem Staat oder die Beschränkung der Veranstaltung von und der Teilnahme an bestimmten Spielen auf ordnungsgemäß dafür zugelassene Orte, Sache der nationalen Stellen im Rahmen ihres Ermessens.

(¹) Abl. C 61 vom 24.2.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-13/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace Genua): Safalero Srl gegen Prefetto di Genova (¹)

(Richtlinie 1999/5/EG — Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen — Effektiver gerichtlicher Schutz der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte — Zulässigkeit verwaltungsrechtlicher Sanktionen des nationalen Rechts — Rechtsbehelf gegen eine gegen einen Dritten gerichtete Beschlagnahme)

(2003/C 264/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-13/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Giudice di pace Genua (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Safalero Srl gegen Prefetto di Genova vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Effektivität und des gerichtlichen Schutzes der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte hat der Gerichtshof (Sechste Kammer), unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, der Richter R. Schintgen und C. Gulmann, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes der Rechte, die die Gemeinschaftsrechtsordnung den Einzelnen verleiht, ist dahin gehend auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regelung, nach der der Importeur keinen gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Beschlagnahme an ein Einzelhandelsunternehmen verkaufter Waren beanspruchen kann, die von der öffentlichen Verwaltung gegen dieses betrieben wird, nicht entgegensteht, sofern der Importeur über einen Rechtsweg verfügt, der die Wahrung der ihm durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte gewährleistet.

(¹) Abl. C 79 vom 10.3.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-114/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus): AvestaPolarit Chrome Oy ⁽¹⁾

(Rechtsangleichung — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Begriff „Abfall“ — Produktionsrückstände — Grube — Verwendung — Lagerung — Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b — Begriff „andere Rechtsvorschriften“ — Nichterfassung nationaler Rechtsvorschriften im Rahmen der Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG)

(2003/C 264/10)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-114/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Korkein hallinto-oikeus (Finnland) in einem von der AvestaPolarit Chrome Oy, früher Outokumpu Chrome Oy, eingeleiteten Verfahren vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 Buchstabe a und 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (Abl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (Abl. L 78, S. 32) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. In einer Situation wie derjenigen des Ausgangsverfahrens entledigt sich der Besitzer von im Bergbau anfallendem Nebengestein und von bei der Erzaufbereitung anfallenden Sandrückständen dieser Stoffe oder will sich ihrer entledigen, und diese sind daher als Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 einzustufen, es sei denn, der Besitzer verwendet sie rechtmäßig zur erforderlichen Auffüllung der Stollen der betreffenden Grube und erbringt ausreichende Garantien dafür, dass die für diese Verwendung bestimmten Stoffe gekennzeichnet und tatsächlich diesem Zweck zugeführt werden.
2. Nationale Rechtsvorschriften sind, soweit sie keine Maßnahme zur Durchführung der Richtlinie 75/442 in der Fassung der Richtlinie 91/156, insbesondere von Artikel 11, darstellen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als „andere Rechtsvorschriften“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie für eine der dort genannten Abfallgruppen

anzusehen, wenn sie die Bewirtschaftung der fraglichen Abfälle als Abfälle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie betreffen und zu einem Umweltschutzniveau führen, das dem mit der Richtlinie angestrebten zumindest gleichwertig ist.

⁽¹⁾ Abl. C 173 vom 16.6.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. September 2003

in der Rechtssache C-125/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Leipzig): Peter Pflücke gegen Bundesanstalt für Arbeit ⁽¹⁾

(Arbeitnehmerschutz — Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Garantieleistungen im Hinblick auf die Erfüllung von Arbeitsentgeltansprüchen — Nationale Vorschrift, die eine Ausschlussfrist von zwei Monaten für den Zahlungsantrag und die Möglichkeit eines Neubeginns dieser Frist vorsieht)

(2003/C 264/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-125/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Sozialgericht Leipzig (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Peter Pflücke gegen Bundesanstalt für Arbeit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 9 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Abl. L 283, S. 23) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward (Berichterstatter), P. Jann und A. Rosas — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers steht der Anwendung einer Ausschlussfrist nicht entgegen, binnen deren ein Arbeitnehmer nach nationalem Recht einen Antrag auf Zahlung von Konkursausfallgeld nach Maßgabe dieser Richtlinie stellen muss, wenn die betreffende Frist nicht weniger günstig ist als bei gleichartigen innerstaatlichen Anträgen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und nicht so ausgestaltet ist, dass sie die Ausübung der von der Gemeinschaftsrechtsordnung eingeräumten Rechte praktisch unmöglich macht (Grundsatz der Effektivität).

2. Das nationale Gericht muss die innerstaatliche Vorschrift, die die Ausschlussfrist vorsieht, unangewendet lassen, wenn es feststellt, dass sie nicht den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entspricht und auch nicht gemeinschaftrechtskonform ausgelegt werden kann.

(¹) Abl. C 161 vom 2.6.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-155/01 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes): **Cookies World Vertriebsgesellschaft mbH i. L. gegen Finanzlandesdirektion für Tirol**(¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Überlassung eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines Leasingvertrags — Steuerbare Umsätze — Eigenverbrauch — Artikel 17 Absätze 6 und 7 — Ausschlüsse, die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind)

(2003/C 264/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-155/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cookies World Vertriebsgesellschaft mbH i. L. gegen Finanzlandesdirektion für Tirol vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung insbesondere der Artikel 5 und 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage steht einer Bestimmung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der das Tätigen von Ausgaben, die Dienstleistungen betreffen, die einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Empfänger in anderen Mitgliedstaaten erbracht wurden, der Mehrwertsteuer unterliegt, während die betreffenden Dienstleistungen, wären sie demselben Empfänger im Inland erbracht worden, diesen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hätten.

(¹) Abl. C 200 vom 14.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. September 2003

in der Rechtssache C-168/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden): **Bosal Holding BV gegen Staatssecretaris van Financiën**(¹)

(Niederlassungsfreiheit — Steuerwesen — Körperschaftsteuer — Beschränkung der Abzugsfähigkeit der mit der Beteiligung einer Muttergesellschaft an ihren Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zusammenhängenden Kosten — Kohärenz des Steuersystems)

(2003/C 264/13)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-168/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bosal Holding BV gegen Staatssecretaris van Financiën vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt Artikel 48 EG) sowie der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Abl. L 225, S. 6) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward (Berichterstatter), P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ausgelegt im Licht von Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG), steht einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der bei der Besteuerung der Gewinne einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Muttergesellschaft die Kosten, die mit einer von dieser gehaltenen Beteiligung an dem Kapital einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft verbunden sind, nur dann abzugsfähig sind, wenn diese Kosten mittelbar der Erzielung von Gewinnen dienen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Muttergesellschaft niedergelassen ist, steuerpflichtig sind.

(¹) Abl. C 200 vom 14.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-198/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio): Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF) gegen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato ⁽¹⁾

(Wettbewerbsrecht — Wettbewerbswidrige nationale Rechtsvorschriften — Befugnis der nationalen Wettbewerbskontrollbehörde, solche Rechtsvorschriften für unanwendbar zu erklären — Voraussetzungen dafür, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nicht den Unternehmen zuzurechnen)

(2003/C 264/14)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-198/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF) gegen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 81 EG hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann, V. Skouris, S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Im Fall von Verhaltensweisen von Unternehmen, die gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen und die durch nationale Rechtsvorschriften, die deren Wirkungen rechtfertigen oder verstärken, vorgeschrieben oder erleichtert werden, besonders im Hinblick auf die Festlegung von Preisen oder auf Marktaufteilungsvereinbarungen, darf eine nationale Wettbewerbsbehörde, die die Aufgabe hat, unter anderem über die Einhaltung von Artikel 81 EG zu wachen,

- diese nationalen Rechtsvorschriften nicht anwenden,
- gegen die betroffenen Unternehmen keine Sanktionen für in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen verhängen, wenn diese Verhaltensweisen ihnen durch diese nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben waren,
- gegen die betroffenen Unternehmen Sanktionen für ihr Verhalten nach der Entscheidung, diese nationalen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden, verhängen, sobald diese Entscheidung ihnen gegenüber Bestandskraft erlangt hat, und

— gegen die betroffenen Unternehmen Sanktionen für in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen verhängen, wenn diese durch diese nationalen Rechtsvorschriften erleichtert oder begünstigt wurden, allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten des rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen die Unternehmen gehandelt haben.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Kompetenz zur Festlegung der Wiederverkaufspreise eines Erzeugnisses bei einem Ministerium und die Befugnis zur Verteilung der Erzeugung auf die Unternehmen bei einem Konsortium mit Zwangsmitgliedschaft der Erzeuger liegen, im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG so verstanden werden können, dass sie Spielraum für Wettbewerb lassen, der durch selbständige Verhaltensweisen dieser Unternehmen verhindert, eingeschränkt oder verfälscht werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 11.8.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-207/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello Florenz): Altair Chimica SpA gegen ENEL Distribuzione SpA ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Lieferung von elektrischer Energie — Berechnung eines „sovrapprezzo“)

(2003/C 264/15)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-207/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Corte d'appello Florenz (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Altair Chimica SpA gegen ENEL Distribuzione SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 81 EG, 82 EG und 85 EG, der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) in der durch die Richtlinie 96/99/EG des Rates vom 30. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 8, S. 12) geänderten Fassung und der Empfehlung 81/924/EWG des Rates vom 27. Oktober 1981 betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft (ABl. L 337, S. 12) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter

R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 81 EG, 82 EG und 85 EG sowie die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der durch die Richtlinie 96/99/EG des Rates vom 30. Dezember 1996 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die Erhebung von Zuschlägen zum Preis für elektrische Energie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art vorsieht, wenn die elektrische Energie in einem elektrochemischen Prozess verwendet wird, und die Empfehlung 81/924/EWG des Rates vom 27. Oktober 1981 betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft kann einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, derartige Zuschläge zu erheben.

(¹) ABl. C 200 vom 14.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-211/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Abkommen EG/Bulgarien und Abkommen EG/Ungarn — Güterbeförderung auf der Straße und kombinierter Verkehr — Steuerrecht — Rechtsgrundlage — Artikel 71 EG und 93 EG)

(2003/C 264/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-211/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst M. Wolfcarius, sodann W. Wils) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A. Lopes Sabino und E. Karlsson), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und M. Lumma) und durch Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigte: J. Falts und N. Mackel), wegen Nichtigerklärung der Beschlüsse 2001/265/EG und 2001/266/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des

kombinierten Verkehrs (ABl. L 108, S. 4 und 27), jedoch nur, soweit sie auf Artikel 93 EG gestützt sind, und unbeschadet ihrer Wirkungen, die aufrechtzuerhalten sind, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, A. La Pergola und S. von Bahr — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Beschlüsse 2001/265/EG und 2001/266/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs werden für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen dieser Beschlüsse werden bis zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergeben, aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 212 vom 28.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-236/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio): Monsanto Agricoltura Italia SpA u. a. gegen Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a. (¹)

(Verordnung [EG] Nr. 258/97 — Neuartige Lebensmittel — Inverkehrbringen — Unbedenklichkeitsprüfung — Vereinfachtes Verfahren — Wesentliche Gleichwertigkeit mit bestehenden Lebensmitteln — Lebensmittel, die aus genetisch veränderten Maislinien erzeugt wurden — Rückstände transgener Proteine — Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der die Vermarktung oder Verwendung eines neuartigen Lebensmittels im Inland vorläufig beschränkt oder ausgesetzt wird)

(2003/C 264/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-236/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale

del Lazio (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Monsanto Agricoltura Italia SpA u. a. gegen Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Abl. L 43, S. 1) sowie über die Auslegung von Artikel 12 dieser Verordnung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann, V. Skouris, S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ist dahin auszulegen, dass das bloße Vorhandensein von Rückständen transgener Proteine in bestimmten Größenordnungen bei neuartigen Lebensmitteln es nicht ausschließt, dass diese Lebensmittel als den bestehenden Lebensmitteln im Wesentlichen gleichwertig angesehen werden und damit das vereinfachte Verfahren für das Inverkehrbringen dieser neuartigen Lebensmittel angewandt wird. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn nach den bei der Erstprüfung verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen ein Risiko potenziell gefährlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erkennbar ist. Das vorlegende Gericht hat festzustellen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.
- Die Frage der Ordnungsmäßigkeit des Rückgriffs auf das vereinfachte Verfahren nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 258/97 für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Befugnis der Mitgliedstaaten, Maßnahmen nach Artikel 12 der Verordnung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret vom 4. August 2000 zu treffen. Da das vereinfachte Verfahren nicht irgendeine — auch nur stillschweigende — Zustimmung der Kommission impliziert, ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit einer solchen Zustimmung in Frage zu stellen, bevor er derartige Maßnahmen trifft. Diese Maßnahmen können jedoch nur dann getroffen werden, wenn der Mitgliedstaat zuvor eine möglichst umfassende Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles vorgenommen hat, aus der sich ergibt, dass die Durchführung solcher Maßnahmen im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip geboten ist, um gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 258/97 zu gewährleisten, dass die neuartigen Lebensmittel keine Gefahr für den Verbraucher darstellen.
- Die Prüfung der vierten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 5 der Verordnung Nr. 258/97 insbesondere hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzung dieser Vorschrift, die sich auf die wesentliche Gleichwertigkeit im Sinne

von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung bezieht, beeinträchtigen könnte.

(¹) Abl. C 259 vom 15.9.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-285/01 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Douai): Isabel Burbaud gegen Ministère de l'Emploi et de la Solidarité (¹)

(Anerkennung von Diplomen — Höherer Dienst der öffentlichen Krankenhausverwaltung — Richtlinie 89/48/EWG — Begriff „Diplom“ — Aufnahmeauswahlverfahren — Artikel 48 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 39 EG])

(2003/C 264/18)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-285/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Cour administrative d'appel Douai (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Isabel Burbaud gegen Ministère de l'Emploi et de la Solidarité vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Abl. 1989, L 19, S. 16), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas — Generalwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin, später H. von Holstein, Hilfskanzler — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Feststellung des Bestehens des Examens, das die Ausbildung an der École nationale de la santé publique abschließt, die zur Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der öffentlichen Krankenhausverwaltung in Frankreich führt, ist als „Diplom“ im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, anzusehen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, für die Zwecke der Anwendung des Artikels 3

Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie zu prüfen, ob ein Befähigungsnachweis, den ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der einen im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben möchte, in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, als Diplom im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, und gegebenenfalls zu untersuchen, inwieweit die durch diese Diplome bescheinigten Ausbildungen hinsichtlich ihrer Dauer und der von ihnen abgedeckten Fächer vergleichbar sind. Ergeben diese Untersuchungen, dass es sich in beiden Fällen um ein Diplom im Sinne der Richtlinie handelt und dass diese Diplome gleichwertige Ausbildungen bescheinigen, so verstößt es gegen diese Richtlinie, wenn der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang dieses Angehörigen eines Mitgliedstaats zum Beruf eines Beamten des höheren Dienstes in der öffentlichen Krankenhausverwaltung davon abhängig macht, dass er die Ausbildung an der *École nationale de la santé publique* erhalten und das Examen am Ende dieser Ausbildung bestanden hat.

2. Es verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn ein Angehöriger eines Mitgliedstaats ein in einem Mitgliedstaat erworbenes Diplom besitzt, das dem gleichwertig ist, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu einem Beschäftigungsverhältnis in der öffentlichen Krankenhausverwaltung erforderlich ist, und der zuletzt genannte Mitgliedstaat die Aufnahme dieses Staatsangehörigen in das erwähnte Beschäftigungsverhältnis von der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren wie dem Auswahlverfahren für die Aufnahme in die *École nationale de la santé publique* abhängig macht.

(¹) ABl. C 275 vom 29.9.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. September 2003

in den verbundenen Rechtssachen C-292/01 und C-293/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): Albacom SpA (C-292/01), Infostrada SpA (C-293/01) gegen Ministero del Tesoro, del Bilancio e della Programmazione Economica, Ministero delle Comunicazioni (¹)

(Telekommunikationsdienste — Allgemein- und Einzelgenehmigungen — Richtlinie 97/13/EG — Gebühren und Abgaben für Einzelgenehmigungen)

(2003/C 264/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-292/01 und C-293/01 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Con-

siglio di Stato (Italien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Albacom SpA (C-292/01), Infostrada SpA (C-293/01) gegen Ministero del Tesoro, del Bilancio e della Programmazione Economica, Ministero delle Comunicazioni vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (ABl. L 117, S. 15) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. La Pergola, P. Jann und S. von Bahr (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruíz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste und insbesondere Artikel 11 verwehren es den Mitgliedstaaten, den Unternehmen, die Inhaber von Einzelgenehmigungen im Telekommunikationssektor sind, nur aufgrund dieser Inhaberschaft finanzielle Belastungen wie die in den Ausgangsverfahren streitigen aufzuerlegen, die sich von den nach dieser Richtlinie zulässigen unterscheiden und zu diesen hinzukommen.

(¹) ABl. C 275 vom 29.9.2001 und ABl. C 289 vom 13.10.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-331/01: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Zusatzbeträge für die Rindererzeuger im Jahr 1996 — Fristen für die Mitteilung der Überprüfungsergebnisse)

(2003/C 264/20)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-331/01, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: zunächst M. López-Monís Gallego, dann L. Fraguas Gadea) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Pardo Quintillán) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/557/EG der Kommission vom 11. Juli 2001 zum Ausschluss bestimmter von den

Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Abl. L 200, S. 28), soweit sie das Königreich Spanien betrifft, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 303 vom 27.10.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-361/01 P: Christina Kik gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Artikel 115 — Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] [HABM] — Einrede der Rechtswidrigkeit — Diskriminierungsverbot)

(2003/C 264/21)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-361/01 P, Christina Kik (vertreten durch E. H. Pijnacker Hordijk und S. B. Noë, advocaten) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99 (Kik/HABM, Slg. 2001, II-2235) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühendahl, O. Montalto und J. Miranda de Sousa), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils und N. Rasmussen), Hellenische Republik (Bevollmächtigte: A. Samoni-Rantou und S. Vodina), Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: G. Houttuin und A. Lo Monaco), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La

Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.
3. Die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 331 vom 24.11.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-22/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 1999/94/EG)

(2003/C 264/22)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-22/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von A. De Stefano) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Abl. 2000, L 12, S. 16) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 68 vom 16.3.2002.

1. Die Beachtung des Verbotes mittelbarer Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts ist eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit jeder Handlung der Gemeinschaftsorgane.
2. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Bestimmung in den Artikeln 5 Absatz 1 der Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin und 34 Absatz 1 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, wonach die Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin einige Abschnitte in Vollzeit umfassen muss, beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 97 vom 20.4.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-25/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts): Katharina Rinke gegen Ärztekammer Hamburg (¹)

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Richtlinien 86/457/EWG und 93/16/EWG — Erfordernis, im Rahmen einer Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung zu absolvieren)

(2003/C 264/23)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-25/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Katharina Rinke gegen Ärztekammer Hamburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 der Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (ABl. L 267, S. 26) und Artikel 34 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165, S. 1) und deren Vereinbarkeit mit dem in der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) verankerten Verbot der mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann (Berichterstatter) und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-151/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein): Landeshauptstadt Kiel gegen Norbert Jaeger (¹)

(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 93/104/EG — Begriffe „Arbeitszeit“ und „Ruhezeit“ — Bereitschaftsdienst eines Arztes in einem Krankenhaus)

(2003/C 264/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-151/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Landeshauptstadt Kiel gegen Norbert Jaeger vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18), insbesondere ihrer Artikel 2 Nummer 1 und 3, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten M. Wathelet, R. Schintgen (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass der Bereitschaftsdienst, den ein Arzt in Form persönlicher Anwesenheit im Krankenhaus leistet, in vollem Umfang Arbeitszeit im Sinne dieser Richtlinie darstellt, auch wenn es dem Betroffenen in Zeiten, in denen er nicht in Anspruch genommen wird, gestattet ist, sich an seiner Arbeitsstelle auszuruhen, so dass die Richtlinie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer während eines Bereitschaftsdienstes untätig ist, als Ruhezeit eingestuft werden.
2. Die Richtlinie 93/104 ist ferner dahin auszulegen, dass
 - sie unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die bei einem in Form persönlicher Anwesenheit im Krankenhaus geleisteten Bereitschaftsdienst — gegebenenfalls über einen Tarifvertrag oder eine aufgrund eines Tarifvertrags getroffene Betriebsvereinbarung — einen Ausgleich nur der Bereitschaftsdienstzeiten zulässt, in denen der Arbeitnehmer tatsächlich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
 - eine Kürzung der täglichen Ruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden durch Ableistung eines Bereitschaftsdienstes, der zur regelmäßigen Arbeitszeit hinzukommt, nur dann unter die Abweichungsbestimmungen in Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2.1 Buchstabe c Ziffer i dieser Richtlinie fällt, wenn den betroffenen Arbeitnehmern gleichwertige Ausgleichsruhezeiten im unmittelbaren Anschluss an die entsprechenden Arbeitsperioden gewährt werden;
 - eine solche Kürzung der täglichen Ruhezeit darüber hinaus in keinem Fall zu einer Überschreitung der in Artikel 6 der Richtlinie festgesetzten Höchstdauer der wöchentlichen Arbeitszeit führen darf.

(¹) ABl. C 156 vom 29.6.2002.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Tribunale Civile e Penale Perugia — Ufficio del Giudice per le Indagini Preliminari (Büro des Ermittlungsrichters) — vom 12. Juni 2003 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Alessandro Rosario u. a.

(Rechtssache C-338/03)

(2003/C 264/25)

Das Tribunale Civile e Penale Perugia — Ufficio del Giudice per le Indagini Preliminari (Büro des Ermittlungsrichters) —

ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 12. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. August 2003, in dem Strafverfahren gegen Alessandro Rosario u. a. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind im Hinblick auf die Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten, „geeignete Maßregeln“ für die nach der Ersten und der Vierten Richtlinie (68/151⁽¹⁾ und 78/660⁽²⁾) vorgesehenen Verstöße zu erlassen, diese Richtlinien und insbesondere Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349⁽³⁾ und 90/605⁽⁴⁾) dahin auszulegen, dass diese Vorschriften einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das, indem es die bereits auf dem Gebiet der Gesellschaftsstatuten bestehende Sanktionsregelung ändert, gegenüber dem Verstoß gegen die für den Schutz des Grundsatzes der öffentlichen und wahrheitsgetreuen Information der Gesellschaften auferlegten Pflichten ein Maßregelsystem vorsieht, das nicht den Kriterien der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung der für diesen Schutz aufgestellten Sanktionen entspricht?
2. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information in Bezug auf bestimmte Gesellschaftshandlungen (darunter die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) ausschließt, wenn die falsche Gesellschaftsmitteilung oder die unterbliebene Information keine Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres und keine Veränderung des Nettovermögens der Gesellschaft über einen bestimmten Prozentsatz hinaus bedeuten?
3. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die der Gesellschaft obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information ausschließt, wenn Angaben gemacht werden, die zwar darauf gerichtet sind, die Gesellschafter und die Öffentlichkeit zur Erlangung eines unberechtigten Gewinns zu täuschen, aber Folge von geschätzten Bewertungen sind, die einzeln betrachtet, in einem nicht einen bestimmten Schwellenwert überschreitenden Ausmaß abweichen?

4. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) unabhängig von progressiven Grenzen und Schwellenwerten dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die den Gesellschaften obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information ausschließt, wenn die falschen Angaben oder betrügerischen Unterlassungen und jedenfalls die Mitteilungen und Informationen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend vermitteln, die Vermögens- oder Ertragslage des Konzerns nicht „in erheblicher Weise“ verändern (auch wenn es dem nationalen Gesetzgeber überlassen ist, den Begriff der „erheblichen Veränderung“ festzulegen)?
5. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das gegenüber der Verletzung der der Gesellschaft obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information, die zum Schutz der „Interessen sowohl der Gesellschafter als auch Dritter“ aufgestellt sind, nur für die Gesellschafter und die Gläubiger das Recht vorsieht, die Maßregel zu beantragen, und folglich einen allgemeinen effektiven Schutz Dritter ausschließt?
6. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere die Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages, 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (in der Fassung der Richtlinien 83/349 und 90/605) dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das gegenüber der Verletzung der der Gesellschaft obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information, die zum Schutz der „Interessen sowohl der Gesellschafter als auch Dritter“ aufgestellt sind, einen besonders differenzierten Strafverfolgungsmechanismus und eine besonders differenzierte Sanktionsregelung vorsieht und die Strafbarkeit auf Antrag sowie stärkere und effektivere Maßregeln ausschließlich für die Verstöße zum Nachteil der Gesellschafter und der Gläubiger vorbehält?

(1) Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8).

(2) Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

(3) Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1).

(4) Richtlinie 90/605/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale di Cagliari — Zivilabteilung — vom 29. April 2003 in dem Rechtsstreit Giuseppe Atzeni u. a. gegen Regione Autonoma della Sardegna

(Rechtssache C-346/03)

(2003/C 264/26)

Das Tribunale di Cagliari — Zivilabteilung — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 29. April 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. August 2003, in dem Rechtsstreit Giuseppe Atzeni u. a. gegen Regione Autonoma della Sardegna um Vorabentscheidung über Fragen zur Gültigkeit der Entscheidung 97/612 (1) der Europäischen Kommission in Bezug auf folgende Mängel:

- a) Fehlende Zuständigkeit der Kommission für den Erlass der angefochtenen Entscheidung wegen Verstoßes gegen die Artikel 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 EG-Vertrag;
- b) Verstoß gegen die Vorschriften, die das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag regeln;
- c) Verstoß gegen die Vorschriften, die das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag regeln;
- d) mangelhafte Begründung der Entscheidung nach den Artikeln 253 in Verbindung mit 88 Absatz 3 und 87 Absatz 1 EG-Vertrag;
- e) Verstoß gegen die und falsche Anwendung der Verordnung Nr. 797/85 (2) des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur;
- f) Verstoß gegen die und Nichtbeachtung der „Vorschriften für Beihilfen zugunsten in Schwierigkeiten geratener landwirtschaftlicher Betriebe“ und der „Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“.

(1) ABl. L 248 vom 11.9.1997, S. 27.

(2) ABl. L 93 vom 30.3.1985, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Sezione Seconda ter — vom 9. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia und Agenzia Regionale per lo Sviluppo Rurale (ERSA) gegen Ministerium für Land- und Fortwirtschaftspolitik

(Rechtssache C-347/03)

(2003/C 264/27)

Das Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Sezione Seconda ter — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 9. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. August 2003, in dem Rechtsstreit Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia und Agenzia Regionale per lo Sviluppo Rurale (ERSA) gegen Ministerium für Land- und Fortwirtschaftspolitik um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn vom 16. Dezember 1991, veröffentlicht im Amtsblatt L 347 vom 31. Dezember 1993, eine rechtmäßige, gültige und hinreichende Rechtsgrundlage darstellen, aufgrund deren die Europäische Gemeinschaft das am 29. November 1993 (1) zwischen ihr und der Republik Ungarn geschlossene Gemeinschaftsabkommen über den Schutz der Weinnamen (ABl. L 337 vom 31. Dezember 1993) annehmen durfte? Dabei sind auch Artikel 65 Absatz 1, die Gemeinsame Erklärung Nr. 13 und Anhang XIII (Nrn. 3, 4 und 5) des Europa-Abkommens von 1991 bezüglich der etwaigen den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehaltenen Souveränität und Zuständigkeit im Bereich der nationalen geografischen Bezeichnungen für ihre jeweiligen land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des Weinsektors zu berücksichtigen, die jede Souveränitäts- und Zuständigkeitsübertragung auf die Europäische Gemeinschaft in diesem Bereich ausschließen.
2. Ist das am 29. November 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn geschlossene Gemeinschaftsabkommen über den Schutz der Weinnamen (ABl. 1993, L 337), das den Schutz der in den Bereich des gewerblichen und kommerziellen Eigentums fallenden geografischen Bezeichnungen regelt, auch unter Berücksichtigung des Gutachtens 1/94 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft zur ausschließlichen Zuständigkeit der EG für gemeinschaftsrechtlich ungültig und unwirksam zu erklären, weil es nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert worden ist?
3. Ist für den Fall, dass das Gemeinschaftsabkommen von 1993 (ABl. 1993, L 337) insgesamt als rechtmäßig und anwendbar anzusehen sein sollte, das Verbot, nach 2007 in Italien die Bezeichnung Tocai zu verwenden, das sich aus dem (dem Abkommen beigefügten) Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien ergibt, als ungültig und unwirksam zu behandeln, weil es im Widerspruch zur Regelung der Namensgleichheiten in diesem Abkommen steht (vgl. Artikel 4 Absatz 5 und das Protokoll zum Abkommen)?
4. Ist die zweite Gemeinsame Erklärung zum Abkommen von 1993 (ABl. 1993, L 337), aus der sich ergibt, dass den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Verhandlungen nicht bekannt war, dass es bezüglich der europäischen und ungarischen Weine Namensgleichheiten gab, als eine eindeutig falsche Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten anzusehen (weil die sich auf die Tocai-Weine beziehenden italienischen und ungarischen Bezeichnungen seit Jahrhunderten nebeneinander bestanden, 1948 in einem Abkommen zwischen Italien und Ungarn offiziell anerkannt wurden und schließlich in das Gemeinschaftsrecht Eingang fanden), mit der Folge, dass das Abkommen von 1993, aus dem sich das Verbot der Verwendung der Bezeichnung Tocai in Italien ergibt, nach Artikel 48 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nichtig ist?
5. Ist das im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossene und am 1. Januar 1996 und damit nach dem Gemeinschaftsabkommen von 1993 (ABl. 1993, L 337) in Kraft getretene TRIPS-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 336 vom 21. November 1994) im Licht von Artikel 59 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge dahin auszulegen, dass angesichts der Identität der Vertragsparteien beider Abkommen im Falle eines Widerspruchs zwischen deren jeweiligen Bestimmungen zur Regelung von Namensgleichheiten bei Weinen seine Bestimmungen anstelle derjenigen des Gemeinschaftsabkommens von 1993 anwendbar sind?
6. Sind die Artikel 22 bis 24 in Abschnitt 3 von Anhang [1]C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), der das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene TRIPS-Übereinkommen enthält (ABl. 1994, L 336), angesichts zweier gleich lautender Bezeichnungen für Weine, die in zwei verschiedenen Vertragsstaaten des TRIPS-Übereinkommens erzeugt werden (gleichviel, ob die Namensgleichheit zwei von den beiden Vertragsstaaten verwendete geografische Bezeichnungen oder eine geografische Bezeichnung eines Vertragsstaats und den gleich lautenden Namen einer in dem anderen Vertragsstaat traditionell angebauten Rebsorte betrifft), dahin auszulegen, dass beide Bezeichnungen künftig weiter verwendet werden dürfen, sofern sie von den jeweiligen Erzeugern in der Vergangenheit entweder gutgläubig oder mindestens zehn Jahre lang vor dem 15. April 1994 benutzt wurden (Artikel 24 Absatz 4) und beide Bezeichnungen das Land, die Region oder das Gebiet, aus dem der geschützte Wein kommt, so eindeutig angeben, dass die Verbraucher nicht irreführt werden?

7. Bezieht sich das Eigentumsrecht nach Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Konvention von Rom von 1950), das in Artikel 17 der am 7. Oktober 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen worden ist, auch auf das geistige Eigentum an Herkunftsbezeichnungen von Weinen und seine Verwertung, und steht dessen Schutz — auch unter Berücksichtigung des völligen Fehlens jeglicher Entschädigung der enteigneten friaulischen Winzer, des Fehlens eines die Enteignung rechtfertigenden Allgemeininteresses und des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — der Anwendung des Inhalts des Briefwechsels entgegen, der dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen (ABl. L 337 vom 31. Dezember 1993) beigelegt, aber nicht in dieses aufgenommen ist und wonach die friaulischen Winzer die Bezeichnung Tocai friulano nicht verwenden dürfen?
8. Sind für den Fall, dass die Rechtswidrigkeit der Gemeinschaftsvorschriften des Abkommens über den Schutz der Weinnamen, das am 29. November 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn geschlossen wurde (ABl. 1993, L 337), und/oder des ihm beigelegten Briefwechsels in dem in den vorangehenden Fragen dargelegten Umfang festgestellt wird, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 753/2002⁽²⁾, nach denen die Verwendung der Bezeichnung Tocai friulano nach dem 31. März 2007 unzulässig ist (Artikel 19 Absatz 2), als ungültig und jedenfalls unwirksam anzusehen?

⁽¹⁾ Lies: 23. November 1993.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Bochum vom 29. Juli 2003 in dem Rechtsstreit 1. Elisabeth Schulte, 2. Wolfgang Schulte gegen Deutsche Bausparkasse Badenia AG

(Rechtssache C-350/03)

(2003/C 264/28)

Das Landgericht Bochum ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. Juli 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. August 2003, in dem Rechtsstreit 1. Elisabeth Schulte, 2. Wolfgang Schulte gegen Deutsche Bausparkasse Badenia AG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Werden von Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 85/577/EWG⁽¹⁾ des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom 20. Dezember 1985 auch solche Kaufverträge über Immobilien erfasst, die lediglich als Bestand-

teil eines kreditfinanzierten Kapitalanlagemodells anzusehen sind und bei dem die bis zum Vertragsabschluss durchgeführten Vertragsverhandlungen sowohl hinsichtlich des Immobilienkaufvertrages als auch des ausschließlich der Finanzierung dienenden Darlehensvertrages in einer Haustürsituation nach § 1 Haustürwiderrufsgesetz erfolgen?

2. Entspricht eine nationale Rechtsordnung bzw. deren Auslegung, die die Rechtsfolgen des Widerrufs der Darlehenserklärung auch im Rahmen solcher Kapitalanlagemodelle, bei denen das Darlehen ohne Erwerb der Immobilie überhaupt nicht gewährt worden wäre, lediglich auf die Rückabwicklung des Darlehensvertrages beschränkt, den Anforderungen des Gebotes hohen Schutzniveaus auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (Art. 95 Abs. 3 EG-Vertrag) sowie der von der Richtlinie 85/577/EWG gewährleisteten Effektivität des Verbraucherschutzes?
3. Genügt eine nationale Regelung der Rechtsfolge des Widerrufs des Darlehensvertrages dergestalt, dass der widerrufende Verbraucher die Darlehensvaluta an die finanzierende Bank zurückzahlen muss, obwohl das Darlehen nach dem für die Kapitalanlage entwickelten Konzept ausschließlich der Finanzierung der Immobilie dient und unmittelbar an den Verkäufer der Immobilie ausbezahlt wird, dem Schutzzweck der Widerrufsregelung in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/577/EWG?
4. Verstößt eine nationale Rechtsfolge des Widerrufs in der Form, dass der Verbraucher nach Widerrufserklärung zur sofortigen Rückzahlung der — auf Grundlage des für die Kapitalanlage entwickelten Konzeptes — bisher überhaupt noch nicht getilgten Darlehensvaluta nebst deren marktüblichen Verzinsung verpflichtet ist, gegen das Gebot des hohen Schutzniveaus auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (Art. 95 Abs. 3 EG-Vertrag) sowie gegen den in der Richtlinie 85/577/EWG verankerten Grundsatz der Effektivität des Verbraucherschutzes?

⁽¹⁾ ABl. L 372, S. 31.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 9. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Dr. Elisabeth Mayer gegen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(Rechtssache C-356/03)

(2003/C 264/29)

Das Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. Juli 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. August 2003, in dem Rechtsstreit Dr. Elisabeth Mayer gegen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen Art. 119 EGV und/oder Artikel 11 Nr. 2a der Richtlinie 92/85/EWG⁽¹⁾ und Artikel 6 Abs. 1g der Richtlinie 86/378/EWG⁽²⁾, neu gefasst durch die Richtlinie 96/97/EG⁽³⁾, Satzungsbestimmungen eines Zusatzversorgungssystems der hier vorliegenden Art entgegen, nach denen eine Arbeitnehmerin während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs (hier: vom 16. Dezember 1992 bis 5. April 1993 sowie vom 17. Januar bis 22. April 1994) keine Anwartschaften auf eine im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens aus der Pflichtversicherung ab Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) monatlich zu beanspruchende Versicherungsrente erwirbt, weil die Entstehung solcher Anwartschaften davon abhängt, dass ein Arbeitnehmer im jeweiligen Zeitabschnitt steuerpflichtigen Arbeitslohn erhält, die der Arbeitnehmerin während des Mutterschaftsurlaubs zufließenden Leistungen nach den nationalen Bestimmungen jedoch keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen?
2. Gilt dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die Versicherungsrente nicht — wie die beim Verbleib in der Pflichtversicherung im Versicherungsfall zu leistende Versorgungsrente — der Absicherung der Arbeitnehmerin im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit dient, sondern die während der Zeit der Pflichtversicherung für sie geleisteten Beiträge abgelten soll?

⁽¹⁾ ABl. 1992 Nr. L 348, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1986 Nr. L 225, S. 40.

⁽³⁾ ABl. 1997 Nr. L 46, S. 20.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003

(Rechtssache C-357/03)

(2003/C 264/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, und Herr Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellt im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der

Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽¹⁾ verletzt, indem sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei am 5. Mai 2001 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. 1998, Nr. L 131, S. 11.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003

(Rechtssache C-358/03)

(2003/C 264/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, und Herr Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellt im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽¹⁾ verletzt, indem sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 90/269/EWG bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 umzusetzen.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass die Republik Österreich die erforderlichen Bestimmungen erlassen hat.

(¹) ABl. 1990 Nr. L 156, S. 9.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003

(Rechtssache C-359/03)

(2003/C 264/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, und Herr Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellt im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 der Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (¹) und aus Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages verletzt, indem sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 90/270/EWG bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 umzusetzen.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass die Republik Österreich die erforderlichen Bestimmungen erlassen hat.

(¹) ABl. 1990 Nr. L 156, S. 14.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 19. August 2003

(Rechtssache C-360/03)

(2003/C 264/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, und Herr Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellt im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (¹) verletzt, indem sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, erlassen oder der Kommission mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei am 31. Dezember 2001 abgelaufen.

(¹) ABl. 2000, Nr. L 142, S. 47.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Republik Österreich, eingereicht am 21. August
2003**

(Rechtssache C-362/03)

(2003/C 264/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Arnaud Bordes und Herr Gerald Braun, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei am 1. Januar 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. 1999, Nr. L 203, S. 53.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Republik Österreich, eingereicht am 21. August
2003**

(Rechtssache C-363/03)

(2003/C 264/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Wouter Wils, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei am 10. August 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. 2000, Nr. L 203, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 9. September
2003**

(Rechtssache C-377/03)

(2003/C 264/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. September 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ch. Giolito und G. Wilms, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 6, 9, 10 und 11 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 des Rates⁽¹⁾ vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, EURATOM⁽²⁾ über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, mit der die auf denselben Gegenstand gerichtete Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1552/89 des Rates⁽³⁾ vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, EURATOM⁽⁴⁾ über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften mit Wirkung vom 31. Mai 2000 aufgehoben und ersetzt wurde, verstoßen hat, indem es

- bestimmte Versanddokumente (Carnet TIR) nicht ordnungsgemäß erledigt hat, so dass die sich daraus ergebenden Eigenmittel weder ordnungsgemäß verbucht noch rechtzeitig der Kommission zur Verfügung gestellt wurden;
 - der Kommission nicht alle weiteren nicht beanstandeten Zollbeträge mitgeteilt hat, die in Bezug auf die Nichterledigung von Carnet TIR durch den belgischen Zoll seit 1996 in gleicher Weise behandelt wurden (Aufnahme in die Buchführung „B“ anstatt in die Buchführung „A“);
 - sich geweigert hat, die auf die der Kommission geschuldeten Beträge entfallenden Zinsen zu zahlen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Bei zwei Überprüfungen der traditionellen Eigenmittel, die 1996 und 1997 in Belgien durchgeführt worden seien, habe die Kommission im Rahmen des Zollgutversandverfahrens Unregelmäßigkeiten bei der Feststellung, der Verbuchung und der Bereitstellung der Eigenmittel sowie bei der Anwendung der Regelung über das gemeinschaftliche Versandverfahren TIR festgestellt: Diese Unregelmäßigkeiten beruhten auf Fällen fehlender oder verspäteter Zahlung der Eigenmittel an die Kommission aufgrund der Nichtbeachtung der Verbuchungsvorschriften des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1150/2000.

Die Kommission könne die Gründe nicht akzeptieren, die Belgien zur Rechtfertigung der festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Aufnahme vorbringe. Die Verzögerungen gingen weit über die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1150/2000 vorgesehenen Fristen hinaus, sowohl für die Aufnahme in die Buchführung A als auch in die gesonderte Buchführung vom Typ B. Da eine Aufnahme in die Buchführung A hätte erfolgen müssen, habe diese Verzögerung zu einer verspäteten Bereitstellung der betroffenen Eigenmittel geführt, und es seien daher Zinsen zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 24.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 9. September 2003

(Rechtssache C-378/03)

(2003/C 264/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. September 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ch. Giolito und G. Wilms, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 6, 10 und 11 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 des Rates⁽¹⁾ vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, EURATOM⁽²⁾ über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, mit der die auf denselben Gegenstand gerichtete Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1552/89 des Rates⁽³⁾ vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, EURATOM⁽⁴⁾ über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften mit Wirkung vom 31. Mai 2000 aufgehoben und ersetzt wurde, verstoßen hat, dass es die Eigenmittel bei gestaffelten Zahlungen des Abgabepflichtigen verspätet gezahlt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Bei der Überprüfung der traditionellen Eigenmittel, die 1996 in Belgien durchgeführt worden sei, habe die Kommission festgestellt, dass die belgischen Behörden ihr nicht innerhalb der in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Fristen die Eigenmittel zur Verfügung gestellt hätten, die in Form von gestaffelten Zahlungen der Einfuhrabgaben eingezogen würden. Diese Abgaben hätten bei jeder Teilzahlung durch den Abgabepflichtigen von der Buchführung „B“ in die Buchführung „A“ übertragen werden müssen. Die Einzahlung dieser Abgaben auf ein von der Buchführung „B“ gesondertes Konto für mehrere Monate habe zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der Eigenmittel geführt, für die Verzugzinsen zu zahlen seien.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 24.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 10. September 2003

(Rechtssache C-381/03)

(2003/C 264/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. September 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Karen Banks und Knut Simonsson.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/53/EG der Kommission vom 10. Juli 2001 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission nicht davon in Kenntnis gesetzt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 17. Februar 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 28.7.2001, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 12. September 2003

(Rechtssache C-384/03)

(2003/C 264/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. September 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Gregorio Valero Jordana, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Anpassung des nationalen Rechts an die Richtlinie sei am 8. August 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 12. September 2003

(Rechtssache C-386/03)

(2003/C 264/40)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. September 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Mikko Huttunen und Herr Michael Niejahr, Mitglieder des juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen nach der Richtlinie 96/67/EG⁽¹⁾ des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft nicht nachgekommen ist, indem sie in den § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 ihrer Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen vom 10. Dezember 1997 Maßnahmen erlassen hat, die nicht mit den Artikeln 16 und 18 der Richtlinie vereinbar sind;
2. der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 18 der Richtlinie 96/67/EG können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte ergreifen. Diese Maßnahmen sind jedoch unbeschadet der Anwendung der Richtlinie und unter Wahrung der übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu ergreifen. Obwohl die Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen⁽²⁾ nicht anwendbar ist, wenn nur ein bestimmter Marktanteil auf Grund der Marktöffnung auf ein anderes Unternehmen „übertragen“ wird, ermöglicht es § 8 Absatz 2 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) dem Leitungsorgan des Flughafens, als Teil der Standardbedingungen beim Ausschreibungs- und Auswahlverfahren den Neubewerbern die allgemeine Verpflichtung aufzuerlegen, Personal des Flughafens zu übernehmen, unabhängig davon, ob ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt ist. § 8 Absatz 2 BADV hat daher eindeutig zur Folge, dass neue Unternehmen vom Marktzugang abgeschreckt werden und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird, wodurch die Vorteile der Liberalisierung in bezug auf eine Senkung der Preise und eine Qualitätsverbesserung der Dienste geschmälert werden.

Desweiteren ermöglicht es § 9 Absatz 3 BADV, dem Leitungsorgan des Flughafens höhere Entgelte für den Zugang zu Einrichtungen zu verlangen, falls Dienstleister und Selbstabfertiger bei ihrem Markteintritt kein Personal von dem Flughafenbetreiber übernommen haben. Diese Bestimmung verstößt gegen die Vorschriften von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 96/67/EG, demzufolge für Flughafeneinrichtungen erhobenes Entgelt nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien festzulegen ist. Die Nichtübernahme von Personal kann nicht als ein Kriterium angesehen werden, das einer dieser Anforderungen entspricht. Die Bestimmung gibt dem Flugplatzunternehmer vielmehr sogar die Möglichkeit zu verlangen, dass Selbstabfertiger oder Dienstleister für den Zugang zu den Flughafeneinrichtungen ein höheres Entgelt entrichten müssen, wenn sie sein Personal nicht übernehmen. Somit wird dem Flughafen die Möglichkeit eingeräumt, seine direkten Konkurrenten zu diskriminieren.

⁽¹⁾ ABl. L 272, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 82, S. 16.

Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2003

(Rechtssache C-387/03)

(2003/C 264/41)

Die Hellenische Republik hat am 15. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ioannis Chalkias und Eleni Svolopoulou; Zustellungsbevollmächtigter ist der Botschafter Griechenlands, 27, rue Marie-Adelaide, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung K(2003) 2587 der Kommission zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit sie die finanziellen Berichtigungen zulasten der Hellenischen Republik in den Sektoren Wein, Tierprämien und Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1999 und 2000 betrifft.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsverletzung und Verstoß gegen allgemeine Grundsätze;
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Ermessensfehlgebrauch;
3. Tatsachenirrtum, unzutreffende Beurteilung der tatsächlichen Umstände, mangelhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung;
4. fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 729/70.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 16. September 2003

(Rechtssache C-392/03)

(2003/C 264/42)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. September 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Arnaud Bordes und Luca Visaggio.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53-57.

Klage der Republik Österreich gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 2003 (Fax: 11.9.2003)

(Rechtssache C-393/03)

(2003/C 264/43)

Die Republik Österreich hat am 18. September 2003 (Fax: 11.9.2003) eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Harald Dossi, Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt erkennen:

- Die negative Stellungnahme der Kommission vom 1. Juli 2003 in Form der endgültigen Ablehnung der Aufforderung der Republik Österreich gemäß Art. 232 Abs. 2 EG-Vertrag an die Kommission tätig zu werden, wird für nichtig erklärt.
- Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Republik Österreich beantragt hilfsweise, der Gerichtshof möge wie folgt erkennen:

- Der Beschluss der Kommission vom 1. Juli 2003, mit dem die Nichtanwendung der Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 lit. c des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte 1994⁽¹⁾ und die ungekürzte Freigabe der Ökopunkte für das Jahr 2003 verfügt wurde, wird für nichtig erklärt.

— Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

(Zum Hauptantrag)

Verletzung des EG-Vertrages bzw. des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte 1994 durch die endgültige Ablehnung der Aufforderung gemäß Artikel 232 Absatz 2 EG-Vertrag: Zu Unrecht versucht die Kommission, von der Anzahl der im Jahr 2002 insgesamt deklarierten Transitfahrten (1 718 622) die als Transitfahrten deklarierten Fahrten, für die keine Ausreiseinformation vorliegt (69 433), sowie die als Transitfahrten deklarierten Fahrten, bei denen Ein- und Ausfahrt über dieselbe Grenzstation erfolgte (52 642) und Fahrten auf der „Rollenden Landstraße“ (7 812), abzuziehen.

Dem Ökopunktesystem gemäß Protokoll Nr. 9 zur Beitrittsakte 1994 liegt der Grundsatz der Deklaration zugrunde. Werden daher Fahrten vom Fahrer unzweifelhaft als Transitfahrten deklariert, fließen diese zulässigerweise in die Ökopunktestatistik ein und sind für die Frage der Überschreitung der 108 %-Grenze relevant, bei der die Kommission gemäß Art. 11 Abs. 2 lit. c des Protokolls Nr. 9 gehalten ist, in Übereinstimmung mit Anhang 5 Nummer 3 des Protokolls geeignete Maßnahmen zu treffen, d. h. die Zahl der Ökopunkte für das folgende Jahr nach einer im Anhang zum Protokoll festgelegten Berechnungsmethode zu reduzieren. Es kann vor dem Hintergrund des Deklarationsprinzips weder rechtlich noch faktisch der Republik Österreich obliegen, den Einzelfallbeweis zu führen, dass bei eindeutiger Deklaration als Transitfahrt auch tatsächlich eine solche durchgeführt wurde. Von der Republik Österreich sind daher lediglich jene als Transitfahrten deklarierten Fahrten in Abzug zu bringen, bei denen es unzweifelhaft ist, dass es trotz eindeutiger Deklaration keine Transitfahrten gewesen sein können. Im Ergebnis ist deshalb unzweifelhaft, dass es im Jahr 2002 zu einer Überschreitung der 108 %-Grenze gekommen ist. Die Kommission ist vor dem Hintergrund ihres Beschlusses vom 1. Juli 2003 somit ihren Verpflichtungen nach dem Protokoll Nr. 9 zur Beitrittsakte 1994, insbesondere den Verpflichtungen nach Art. 11 Abs. 2 lit. c iVm Art. 16 und Anhang 5 Nummer 3 des Protokolls Nr. 9, nicht nachgekommen und hat damit den Nichtigkeitsgrund der Verletzung des EG-Vertrages bzw. des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte 1994 gemäß Art. 230 Abs. 2 EG-Vertrag verwirklicht.

(Zum Hilfsantrag)

Verletzung des EG-Vertrages bzw. des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte 1994: Die klagende Partei verweist hinsichtlich der Begründung auf die Ausführungen zum ersten Klagegrund.

⁽¹⁾ Protokoll Nr. 9 über den Straßen- und Schienenverkehr sowie den kombinierten Verkehr in Österreich.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am
19. September 2003**

(Rechtssache C-395/03)

(2003/C 264/44)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. September 2003 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind W. Wils und K. Banks.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juli 2000 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

Streichung der Rechtssache C-214/02⁽¹⁾

(2003/C 264/45)

Mit Beschluss vom 26. März 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-214/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Vorarlberg) — Gerhard Lintschinger — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 27.7.2002.

Streichung der Rechtssache C-219/02⁽¹⁾

(2003/C 264/46)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-219/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 10.8.2002.

**Streichung der verbundenen Rechtssachen C-242/02 und
C-243/02⁽¹⁾**

(2003/C 264/47)

Mit Beschluss vom 26. März 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen C-242/02 und C-243/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Salzburg) — Manfred Hüchel — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der Guardant Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 27. Juni 2003**(Rechtssache T-243/03)**

(2003/C 264/48)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Guardant Inc., Atlanta (USA), hat am 27. Juni 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Solicitor G. Farrington.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Beklagten vom 28. April 2003 aufzuheben;
- den Beklagten anzuweisen, die Anmeldung an seine Prüfungsabteilung zur erneuten Prüfung der Gemeinschaftsmarke Nr. 1713213 zurückzuverweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: Wortmarke „PENSAMOS MÁS EN USTED“ — Anmeldung Nr. 1713213

Angemeldete Waren oder Dienstleistungen: Dienstleistungen in Klasse 39 (Beförderung, Lagerung von Waren und Reisedienstleistungen; Beförderung von Passagieren und Frachten; Bonusprogramme für Vielflieger)

Bei der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Zurückweisung der Anmeldung durch den Prüfer

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Der angemeldeten Marke fehle nicht jede Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾.
- Die angemeldete Marke sei keine normale Bezeichnung für Dienstleistungen im Bereich Beförderung, Lagerung und Reise.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage von Z gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juli 2003**(Rechtssache T-259/03)**

(2003/C 264/49)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Z, wohnhaft in Athen (Griechenland), hat am 21. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Vasilios Christianos.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 900 000 EUR, davon 700 000 EUR immaterieller Schadensersatz und 200 000 EUR zum Ersatz von Gesundheitsschäden der Klägerin, zuzüglich Zinsen seit Schadenseintritt zu verurteilen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat eine Untersuchung gegen die Klägerin angeordnet und durchgeführt. Nach Abschluss dieser Untersuchung erschienen in der europäischen Presse einige Artikel betreffend die Klägerin und die gegen sie geführte Untersuchung, die sie als demütigend und beleidigend ansah. Das OLAF gab ferner eine Pressemitteilung über diese Untersuchung heraus und nahm in dieser wie auch in seinem Jahresbericht auf die Klägerin Bezug. Obwohl die Klägerin in den vom OLAF veröffentlichten Dokumenten nicht namentlich genannt wurde, meint sie, die darin enthaltenen Informationen hätten es erheblich erleichtert, ihre Identität aufzudecken, so dass offensichtlich gewesen sei, um wen es sich gehandelt habe. Nach Abschluss der Untersuchung bat die Klägerin das OLAF ferner, ihr Einsicht in die gegen sie geführte Akte und in den Abschlussbericht zu geben und sie über dessen Ergebnisse in Bezug auf die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren. Dies wurde vom OLAF jedoch abgelehnt.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage den Ersatz des ihr aus den genannten Gründen angeblich entstandenen immateriellen und Gesundheitsschadens. Zur Begründung macht sie geltend:

- Verstoß des OLAF gegen Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1073/1999⁽¹⁾ in Verbindung mit der Richtlinie 95/46⁽²⁾ und der Verordnung Nr. 45/2001⁽³⁾. Aus diesen Vorschriften ergebe sich, dass das OLAF bei der Veröffentlichung seiner Tätigkeitsberichte die Informationen so abfassen müsse, dass die Identität des Betroffenen weder unmittelbar noch mittelbar aufgedeckt werde;
- Verstoß des OLAF gegen Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1073/1999 dadurch, dass das OLAF es akzeptiert oder toleriert und schließlich zugelassen habe, dass Informationen über die gegen die Klägerin geführte Untersuchung an die Presse gegeben worden seien;
- Verstoß gegen Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 1073/1999, die es dem OLAF verwehren, Pressemitteilungen über die von ihm durchgeführten Untersuchungen herauszugeben;
- Verstoß des OLAF gegen Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie gegen Artikel 6 der Verordnung Nr. 1073/1999, gegen Artikel 4 des Beschlusses 99-50 des Rechnungshofes vom 16. Dezember 1999 und gegen die allgemeinere Verpflichtung zur Wahrung des Rechtes auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da es sich geweigert habe, der Klägerin Einsicht in die gegen sie geführte Akte und in den Abschlussbericht zu geben und ihr damit jede

Möglichkeit genommen habe, ihre Verteidigungsrechte erfolgreich wahrzunehmen.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136, S. 1).
- ⁽²⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, S. 1).

Klage der Euro Style '94 S.r.l. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 18. Juli 2003

(Rechtssache T-261/03)

(2003/C 264/50)

(Verfahrenssprache zu bestimmen nach Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache der Klageschrift: Englisch)

Die Euro Style '94 S.r.l., Barletta (Italien), hat am 18. Juli 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt G. Pica, Zustellungsanschrift in Luxemburg. Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: RNC-Companhia de Importação e Exportação de Texteis, LDA.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM in der Sache R0067/2001-2 aufzuheben oder zu ändern;
- demgemäß die Marke „GLOVE“ gemäß der Anmeldung der Firma Euro Style '94 S.r.l. auch für Klasse 25 zur Eintragung zuzulassen;
- über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	farbige Bildmarke „GLOVE“ — Anmeldung Nr. 464016 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 35 und 41
Inhaber der Widerspruchs- oder des Widerspruchszeichens:	RCN-Companhia de Importação e Exportação de Texteis, LDA
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	die in Spanien (Nr. 1629840) eingetragene und IR-Bildmarke „GLOIBE“ (Nr. 651424) und die in Portugal (Nr. 310796) und Spanien (Nr. 1981850) eingetragene Wortmarke „GLOBE“ für Waren in Klasse 25 (Bekleidung, Fussbekleidung und Gürtel)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung für Waren in Klasse 25 (Bekleidung, Fussbekleidung und Gürtel) und Zulassung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke für die Dienstleistungen in den Klassen 35 und 41
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (fehlende Verwechslungsgefahr, keine Gefahr des gedanklichen Inverbindungbringens und nur geringe Ähnlichkeit der Waren).

Klage der Deutsche Telekom AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juli 2003

(Rechtssache T-271/03)

(2003/C 264/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Deutsche Telekom AG, Bonn (Deutschland), hat am 30. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte K. Quack, U. Quack und S. Ohlhoff.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 21. Mai 2003, bekannt gegeben unter dem Az.: C(2003)1536 endgültig, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die von der Beklagten in Artikel 3 der Entscheidung festgesetzte Geldbuße nach freiem Ermessen des Gerichts zu ermäßigen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerin gegen Artikel 82 Buchstabe a) EG-Vertrag verstoßen habe, indem sie für den Zugang zum Ortsnetz von ihren Wettbewerbern und von ihren Endkunden unangemessene Monats- und Einmalentgelte erhoben und hierdurch den Wettbewerb auf dem Markt für den Zugang zum Ortsnetz behindert habe. Der Klägerin wurde eine Geldbuße in Höhe von 12,6 Millionen EUR auferlegt.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission Artikel 82 EG verletzt habe, weil der Klägerin kein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden könne, weil die Höhe der beanstandeten Entgelte mangels einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht unangemessen sei. Entgegen der Auffassung der Kommission sei für die Feststellung, dass die Vorleistungs- und Endkundenentgelte der Klägerin missbräuchlich seien, der Nachweis einer Kosten-Preis-Schere nach der von ihr zugrunde gelegten Methode weder geeignet noch ausreichend. Die Kosten-Preis-Scheren-Analyse der Kommission sei methodisch fehlerhaft, und es mangle an einer Behinderung von Wettbewerbern.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung ihr Ermessen missbraucht habe. Sie greife mit ihrer Entscheidung in die gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Zuständigkeit der deutschen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein und wolle deren Regulierung der betroffenen Entgelte korrigieren. Die Entscheidung sei aus demselben Grund auch unverhältnismäßig. Sie unterwerfe die Entgelte der Klägerin für den Zugang zum Ortsnetz einer doppelten Regulierung und beseitige damit die Rechtssicherheit, die die gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeitsverteilung für die Entgelte im Telekommunikationssektor schaffen soll.

Schließlich habe die Beklagte dadurch, dass sie gegen die Klägerin eine Geldbuße festgesetzt hat, gegen wesentlichen Formvorschriften verstoßen und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 verletzt.

Klage der Focus Magazin Verlag GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. August 2003

(Rechtssache T-274/03)

(2003/C 264/52)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Focus Magazin Verlag GmbH, München (Deutschland), hat am 4. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt U. Gürtler. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war France Telecom S.A., Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Widerspruchsentscheidung der Beklagten Nr. 1956/2001 vom 2.8.2001 im Widerspruchsverfahren Nr. B 260576 aufzuheben;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der Beklagten vom 30.4.2003 im Verfahren R 849/2001-4 aufzuheben;
- die Beklagte anzuweisen, im Widerspruchsverfahren Nr. B 260576 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des entscheidenden Gerichts in der Sache zu entscheiden;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: France Telecom S.A.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „Focus One“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 38 und 42 — Anmeldung Nr. 984 484

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:

Die deutsche Marke „FOCUS“ (Nr. 395 46 204) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 37, 38, 41 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Klagegründe:

- Ausreichende Beweisvorlage im Widerspruchsverfahren über das ältere Recht der Klägerin;
- Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör;
- Verletzung des Rechts der Klägerin auf einen fairen Prozess;
- Verstoß gegen Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ und Regel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95⁽²⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13.12.1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 303, S. 1).

Klage der Dionysia Eleftheriadi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Juli 2003

(Rechtssache T-277/03)

(2003/C 264/53)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Dionysia Eleftheriadi, wohnhaft in Athen (Griechenland), hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Timotheos Sigalas.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung E(2003)738 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 2003 „über die Wiedereinziehung der an Frau Dionysia Vlachakis, ehemalige Hilfskraft, ohne Rechtsgrund gezahlten Bezüge“ in der Weise aufzuheben oder aber abzuändern, dass in dieser Entscheidung der Buchstabe b) des Artikels 1 gestrichen wird und die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Beklagten einen der darin genannten Zuschläge zum Hauptbetrag der Forderung der Beklagten zu zahlen und konkret nicht verpflichtet ist, als Verzugszinsen und Zuschläge insgesamt bis zum 23. Juli 2003 einen Betrag von 2 847,32 Euro zu zahlen, von dem, wie sich aus Artikel 1 der angefochtenen Entscheidung ergibt, 1 344,04 Euro auf den Zeitraum bis zum 10. April 2001, 1 023,88 Euro auf den Zeitraum vom 11. April 2001 bis 31. Dezember 2002 und 479,40 Euro auf den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 23. Juli 2003 (204 Tage × 2,35 Euro/Tag = 479,40 Euro) entfallen,
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung E(2003)738 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 2003 „über die Wiedereinziehung der an Frau Dionysia Vlachakis, ehemalige Hilfskraft, ohne Rechtsgrund gezahlten Bezüge“ in der Weise aufzuheben oder aber abzuändern, dass in ihr Buchstabe b) erster Gedankenstrich des Artikels 1 gestrichen wird und die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Beklagten den geforderten Zuschlag in Höhe von 1 344,03 Euro zu zahlen,
- der Beklagten die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Klägerin verpflichtet, der Beklagten 13 182,18 Euro als Hauptbetrag der Bezüge, die der Klägerin irrtümlich nach dem Ablauf ihres Vertrages mit der Kommission bezahlt worden waren, und zusätzlich Verzugszinsen zu erstatten. Die Klage bezieht sich auf den Teil der angefochtenen Entscheidung, der die Zahlung von Verzugszinsen betrifft. Die Klägerin macht geltend, sie sei zu Unrecht zur Zahlung von Zinsen verpflichtet worden, da der Umstand, dass es ihr unmöglich sei, den geschuldeten Hauptbetrag zurückzuzahlen, auf ihre schweren wirtschaftlichen Probleme und auf gesundheitliche Probleme ihrer Familie zurückzuführen sei, bei denen es sich um höhere Gewalt handle. Sie beruft sich außerdem darauf, dass sie vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht aufgefordert worden sei, ihre Stellungnahme abzugeben. Schließlich macht sie geltend, auf jeden Fall dürfe sie nicht dazu verpflichtet werden, Zinsen für den Zeitraum bis zum 10. April 2001 zu zahlen, da die Kommission für diesen Zeitraum stillschweigend auf die Zinsforderung verzichtet habe.

Klage der Van Mannekus & Co. B.V. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 8. August 2003

(Rechtssache T-278/03)

(2003/C 264/54)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Van Mannekus & Co. B.V., Schiedam (Niederlande), hat am 8. August 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H. Bleier.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 985/2003 des Rates vom 5. Juni 2003 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1334/1999 auf die Einfuhren von Magnesiumoxid mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union alle Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Verordnung hat der Rat aufgrund einer teilweisen Interimsüberprüfung die Art des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesiumoxid mit Ursprung in der Volksrepublik China abgeändert. Die Klägerin hat sich als Einführer an dem der angefochtenen Verordnung vorausgegangenem Überprüfungsverfahren beteiligt. Sie macht geltend, dass die Verordnung materielles Gemeinschaftsrecht verletze, weil die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽²⁾ in erheblichem Maße falsch angewandt worden sei.

Die Klägerin trägt vor, dass es ermessensfehlerhaft gewesen sei, überhaupt eine teilweise Überprüfung vom Amts wegen einzuleiten. Die in der Bekanntmachung der Kommission dargelegten Gründe rechtfertigten jedenfalls keine Überprüfung. Die Kommission habe behauptet, dass die fehlende Unterscheidung zwischen Verkäufen an verbundene und an unabhängige Parteien beziehungsweise zwischen direkten und indirekten Verkäufen „zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der Rechtsvorschriften führen“ könne. Dies sei aber unzutreffend. Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften konnten gar keine Schwierigkeiten mehr entstehen.

Weiterhin sei die Begründung der angefochtenen Verordnung abweichend von derjenigen, die in der Bekanntmachung über die Einleitung der teilweisen Interimsprüfung abgegeben worden war. Darin liege entweder ein formeller Begründungsmangel, oder es fehle für die Änderung der Zollart materiell ein ausreichender Grund. Es sei ermessensfehlerhaft, in der angefochtenen Verordnung zwischen einer verbundenen und einer unabhängigen Handelskette beziehungsweise zwischen direkten und indirekten Verkäufen in die Gemeinschaft zu differenzieren.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die angefochtene Verordnung gegen die Verordnung (EG) Nr. 384/96 verstoße, weil die teilweise Interimsüberprüfung nicht dazu berechtige, die Höhe des Zolls abzuändern. Nach der Bekanntmachung sollte die Untersuchung „auf die Form der geltende Maßnahme“ beschränkt sein, aber dabei sei es nicht geblieben. Ferner wurde die Höhe des Wertzolls vollkommen willkürlich festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 384/96 sehe nicht vor, dass über 12 Jahre alte Untersuchungsergebnisse verwendet werden dürfen. Sie lasse es nicht zu, das auf Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen wird, die älter als fünf Jahre sind.

Schließlich wurde in der letzten Prüfung keine konkrete Dumpingspanne ermittelt, und es sei nicht nachvollziehbar, wie daraus ein Zollsatz von 27,1 % errechnet wurde.

(1) ABl. L 143, S. 1.

(2) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305, S. 1).

Klage der British United Provident Association Limited, der BUPA Insurance Limited und der BUPA Ireland Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. August 2003

(Rechtssache T-289/03)

(2003/C 264/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die British United Provident Association Limited, London (Vereinigtes Königreich), die BUPA Insurance Limited, London (Vereinigtes Königreich), und die BUPA Ireland Limited, Dublin (Irland), haben am 19. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind N. Green QC, Barrister K. Bacon, Rechtsanwalt B. Amory und Barrister J. Burke.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung C(2003)1322 endg. der Kommission vom 13. Mai 2003 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen böten in Irland private Krankenversicherungen an. Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den Risikoausgleichsplan zu erheben, der von den irischen Behörden auf dem irischen Markt für private Krankenversicherungen eingeführt werden solle. Dieser Plan bewirke, dass dem marktbeherrschenden Anbieter von Krankenversicherungen, dem Voluntary Health Insurance Board, eine Subvention gewährt werde; diese Subvention würde durch eine den Klägerinnen auferlegte Belastung finanziert.

Zur Begründung ihrer Klage berufen sich die Klägerinnen erstens auf die falsche Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 EG durch die Kommission. Die Kommission sei der Ansicht gewesen, dass der Risikoausgleichsplan grundsätzlich die Merkmale einer Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 1 EG erfülle. Sie habe aber entschieden, dass der Plan das Voluntary Health Insurance Board für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen entschädige.

Die Kommission habe die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽¹⁾ entwickelte Prüfung für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen falsch angewandt. Die von der Kommission festgestellten Verpflichtungen seien die Anforderungen an private Krankenversicherer in Irland, die Grundsätze der unbeschränkten Beitrittsmöglichkeit, der Einheitsprämie, des gesetzlichen Mindestschutzes und der lebenslangen Mitgliedschaft einzuhalten. Diese Verpflichtungen seien jedoch nicht als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder als Verpflichtungen aufgrund des Betreibens von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anzusehen. Sie stellten vielmehr eine allgemeine Regelung des privaten Krankenversicherungsmarktes dar, die für alle Versicherer gelte. Außerdem habe die Kommission nicht geprüft, ob diese Verpflichtungen das Voluntary Health Insurance Board finanziell belasteten.

Alternative Grundlage der Kommission für die angefochtene Entscheidung sei gewesen, dass der Risikoausgleichsplan nach Artikel 86 Absatz 2 EG genehmigt werden könne. Die Kommission habe nicht festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach diesem Artikel erfüllt seien. Den Klägerinnen zufolge sind die betreffenden Verpflichtungen im Bereich der privaten Krankenversicherung keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Die Argumente der Kommission zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit beruhten sowohl auf Denkfehlern als auch auf offensichtlichen Sachverhaltsirrtümern. Auch habe die Kommission nicht geprüft, ob der Plan die Entwicklung des Handelsverkehrs entgegen den Interessen der Gemeinschaft beeinträchtige.

Die Kommission habe zu Unrecht nicht geprüft, ob der Risikoausgleichsplan gegen Artikel 82 EG in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 EG, die Artikel 43 und 49 EG und die Richtlinie 92/49/EWG des Rates⁽²⁾ verstoße.

Schließlich hätte die Kommission angesichts der Komplexität der von den Klägerinnen aufgeworfenen tatsächlichen und rechtlichen Fragen sowie der erforderlichen wirtschaftlichen Analyse ein förmliches Prüfungsverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG einleiten müssen.

- (¹) Urteile vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-53/00 (Ferring, Slg. 2001, I-9067) und vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 (Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).
- (²) Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung) (Abl. L 228, S. 1).

Klage des Georgios Pantoulis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. August 2003

(Rechtssache T-290/03)

(2003/C 264/56)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Georgios Pantoulis, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 18. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Charisios Tagaras.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/6/01 — Sachgebiet 02, ihn nicht in das Verzeichnis der erfolgreichen Bewerber in diesem Auswahlverfahren aufzunehmen, sowie auch die Entscheidung R/55/2003 der Beklagten vom 10. Juni 2003 über die Zurückweisung der vom Kläger am 10. Februar 2003 eingereichten Verwaltungsbeschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Verfahrenskosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf Verstöße gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens, gegen die Grundsätze und Regeln, die für das Funktionieren der Prüfungsausschüsse gelten, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie gegen das Statut der Beamten (Anhang III), die hervorgerufen worden seien

- durch die Unterlassung der Prüfung einer unbekanntem Zahl von Bewerbern in der von ihnen als „Hauptsprache“ angegebenen Sprache;
- durch die Unterlassung der Prüfung des Klägers in der dritten von ihm angegebenen Sprache sowie durch die (nach Ansicht des Klägers) unterschiedliche Behandlung der Bewerber in Bezug auf die Prüfung in der dritten Sprache und eventuell in den anderen Sprachen, die sie gekannt hätten;
- aus der Bestellung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses zusätzlich zu denjenigen, die ursprünglich bestimmt worden seien, nach der Bekanntgabe der Namen der Bewerber, die zur mündlichen Prüfung zugelassen worden seien, da der Prüfungsausschuss zwei vom Personalausschuss benannte Mitglieder umfasst habe anstelle von einem, sowie aus der geänderten Zusammensetzung des Ausschusses während der Durchführung der mündlichen Prüfungen.

Klage der Messe Berlin GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 20. August 2003

(Rechtssache T-292/03)

(2003/C 264/57)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Messe Berlin GmbH, Berlin, hat am 20. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte R. Lange und E. Schalast.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Juni 2003 (Beschwerdesache R 646/2001-2) aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „HOMETECH“ — Anmeldung Nr. 1985118

Waren oder Dienstleistungen: Waren und Dienstleistungen der Klassen 16 und 41

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer für „Druckereierzeugnisse“ in der Klasse 16 und „Veranstaltung und Organisation von Messen, Ausstellungen, Seminaren und Kongressen“ in der Klasse 41

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Klagegründe:

- Die Marke sei unterscheidungskräftig nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94;
- Die Marke sei keine beschreibende Angabe nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage der Poli Sud Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003

(Rechtssache T-295/03)

(2003/C 264/58)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Poli Sud Srl hat am 29. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michele Arcangelo Calabrese.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene ablehnende Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-139/03 (Nuova Agricast/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003, S. 43.

Klage der Proteco Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003

(Rechtssache T-296/03)

(2003/C 264/59)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Proteco Sud Srl hat am 29. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michele Arcangelo Calabrese.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene ablehnende Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-139/03 (Nuova Agricast/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003, S. 43.

Klage der Tomasetto Achille Sas di Tomasetto Andrea & C. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003

(Rechtssache T-297/03)

(2003/C 264/60)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Tomasetto Achille Sas di Tomasetto Andrea & C. hat am 29. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michele Arcangelo Calabrese.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene ablehnende Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-139/03 (Nuova Agricast/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003, S. 43.

Klage der Lavorazione Cuoio e Pelli Bieffe Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003

(Rechtssache T-298/03)

(2003/C 264/61)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Lavorazione Cuoio e Pelli Bieffe Srl hat am 29. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michele Arcangelo Calabrese.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene ablehnende Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-139/03 (Nuova Agricast/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003, S. 43.

Klage der Nuova Fa.U.Di. Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. August 2003

(Rechtssache T-299/03)

(2003/C 264/62)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Nuova Fa.U.Di. Srl hat am 29. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Michele Arcangelo Calabrese.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene ablehnende Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-139/03 (Nuova Agricast/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003, S. 43.

Klage der Moser Baer India Limited gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 29. August 2003

(Rechtssache T-300/03)

(2003/C 264/63)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Moser Baer India Limited, Neu-Delhi (Indien), hat am 29. August 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind P. Bently, QC, Rechtsanwalt K. Adamantopoulos sowie die Solicitors R. MacLean und J. Branto, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 960/2003 vom 2. Juni 2003 für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- dem Rat die Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei eine nach indischem Recht gegründete Gesellschaft, die beispielbare Compactdiscs (CD-Rs), mehrfach beschreibbare Compactdiscs (CD-RWs) und Compactdiscs mit Nur-Lese-Speicher (CD-ROMs) herstelle. Zusätzlich stelle sie andere Arten von Speichermedien, vor allem Mikro-Disketten, in einer freien Exportzone (export processing zone) her.

Im Anschluss an eine Beschwerde der in der Vereinigung CECMA zusammengeschlossenen Hersteller von CD-Rs bei der Gemeinschaft gab die Kommission die Einleitung paralleler Antidumping- und Antisubventionsverfahren wegen Einfuhren von CD-Rs mit Ursprung in Indien in die Europäische Gemeinschaft bekannt. Da das Antidumping-Verfahren, ohne dass Maßnahmen getroffen worden sind, beendet worden ist, betrifft dieses Verfahren nur das Ausgleichsverfahren wegen der CD-Rs, das zu der beanstandeten Verordnung führte, mit der ein Ausgleichszoll von 7,3 % auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Indien eingeführt worden ist⁽¹⁾.

Zur Stützung ihres Antrags macht die Klägerin geltend:

- Der Rat habe dadurch, dass er den Zeitraum, der für die angebliche Subvention zugrunde gelegt werden sollte, auf 4,2 Jahre veranschlagt habe, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Bestimmung der normalen Abschreibung der Fabrik und der Maschinen der Klägerin gemacht und dadurch die Artikel 5, 7 Absatz 3 und 11 Absatz 1 der Grundverordnung sowie Artikel 253 EG verletzt.
- Die beanstandete Verordnung sollte für ungültig erklärt werden, da der Klägerin während des Verwaltungsverfahrens eine unverständliche Erklärung der Berechnung der 4,2 Jahre gegeben worden sei, wodurch die Verteidigungsrechte oder aber Artikel 253 verletzt worden seien.
- Bei der Analyse der sich durch die Einfuhren aus Indien ergebenden Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und auch der Frage, ob solche Einfuhren den Wirtschaftszweig schädigten, habe der Rat keine nach Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Grundverordnung erforderliche objektive Prüfung aller einschlägigen Beweise vorgenommen und/oder eine Reihe offensichtlicher Beurteilungsfehler gemacht.

- Bei der Bestimmung der auf einen anderen bekannten Schadensfaktor zurückzuführenden Schädigung — Importe aus Taiwan seien den subventionierten Einfuhren nämlich nicht zugerechnet worden — habe der Rat bei der Anwendung von Artikel 8 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler gemacht.
- Bei der Bestimmung der auf einen anderen bekannten Schadensfaktor zurückzuführenden Schädigung — die angeblich wettbewerbswidrige diskriminierende Preisfestsetzung des Gemeinschaftslieferanten der Technologie seien den subventionierten Einfuhren nämlich nicht zugerechnet worden — habe der Rat bei der Anwendung von Artikel 8 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung nicht das korrekte Verfahren eingehalten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 960/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Indien (Abl. L 138 vom 5.6.2003, S. 1).

Klage der PTV Planung Transport Verkehr AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. September 2003

(Rechtssache T-302/03)

(2003/C 264/64)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die PTV Planung Transport Verkehr AG, Karlsruhe (Deutschland), hat am 4. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt F. Nielsen.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 1. Juli 2003 (Aktenzeichen der Beschwerdesache; R 1046/2001-2) aufzuheben;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „map&guide“ — Anmeldung Nr. 2089829
Waren oder Dienstleistungen:	Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 41 und 42 (Computersoftware, Durchführung von Schulungsveranstaltungen für Computersoftware und Erstellen von Programmen für die EDV)
Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung:	Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer hinsichtlich „Computersoftware“ und „Erstellen von Programmen für die EDV“
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Klage der Bayer AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 8. September 2003

(Rechtssache T-304/03)

(2003/C 264/65)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Bayer AG, Leverkusen (Deutschland), hat am 8. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin M. Wolpert. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Sanofi-Synthelabo (Société Anonyme), Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 4.6.2003, Az: R 452/2002-4, abzuändern und den Widerspruch zurückzuweisen;
- die Kosten des Verfahrens der beklagten Partei aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „NEXAVAR“ für Waren der Klasse 5 (pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse, Diagnostika für medizinische Zwecke) — Anmeldung Nr. 1 534 213
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Sanofi-Synthelabo (Société Anonyme)
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die nationale Wortmarke „BESAVAR“ für Waren der Klasse 5 (pharmazeutische Erzeugnisse)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung
Klagegründe:	Es bestehe keine Ähnlichkeit zwischen den Marken, die zu einer Verwechslung führen könnte.

Klage der WHG Westdeutsche Handelsgesellschaft mbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. September 2003

(Rechtssache T-307/03)

(2003/C 264/66)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die WHG Westdeutsche Handelsgesellschaft mbH, Hagen (Deutschland), hat am 4. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin U. Schuster. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war, die Kaufring AG, Düsseldorf (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in der Beschwerdesache R 52/2002-4 vom 12. Mai 2003 insoweit aufzuheben, als in Ziffer 2 der Beschwerdeentscheidung die Beschwerde bezüglich der Waren „Modeschmuck“ und „Taschen für Sportgeräte, die an die aufzunehmenden Waren angepasst sind“ zurückgewiesen wird;
- der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Kaufring AG
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „UNICA“, u. a. für Waren der Klassen 14, 22, 23, 24 und 28 — Anmeldung Nr. 41244
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Die Klägerin
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die deutsche Wortmarke „UNICAT“ (Nr. 2 070 215) für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung hinsichtlich „Kunststofffasern für textile Zwecke“ (Klasse 22) und „Garne und Fäden für textile Zwecke“ (Klasse 23). Im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin
Klagegründe:	Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage der Valérie Wiame gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. September 2003

(Rechtssache T-308/03)

(2003/C 264/67)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Valérie Wiame, wohnhaft in Enghien (Belgien), hat am 8. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Étienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2002 über die Festlegung der Einstellungsbedingungen für die Klägerin als Zeitbedienstete aufzuheben, da der Vertrag zu Unrecht für eine bestimmte Zeit, vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003, auf Artikel 2 Buchstabe b) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gestützt wurde;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei bis 31. März 2002 als Bedienstete auf Zeit bei der Kommission beschäftigt gewesen. Sie habe im Hinblick auf die präzisen Zusicherungen ihrer Vorgesetzten bezüglich der Verlängerung ihres Vertrages die ihr vom 1. April bis 30. Juni 2002 übertragenen ständigen Aufgaben des europäischen öffentlichen Dienstes weiter erfüllt. Am 22. Juli 2002 habe die Kommission für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 einen neuen Zeitbedienstetenvertrag ausgefertigt. Dieser Vertrag sei auf Artikel 2 Buchstabe b) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gestützt.

Auf die Beschwerde der Klägerin habe die Kommission ihr die Zahlung eines Betrages in Höhe von drei Monatsbezügen als Entschädigung bewilligt, es aber abgelehnt, ihr einen Vertrag auf unbestimmte Dauer nach Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten anzubieten.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf eine Verletzung der Artikel 2 und 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Fürsorgepflicht.

Klage der Wassen International Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 12. September 2003

(Rechtssache T-312/03)

(2003/C 264/68)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Englisch)

Die Wassen International Limited mit Sitz in Leatherhead (Vereinigtes Königreich) hat am 12. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist M. Edborough, Barrister. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Stroschein Gesundkost GmbH.

Die Klägerin beantragt,

- ihren Rechtsbehelf beim Gericht erster Instanz zuzulassen;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 1083567 an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen, damit dieses die Eintragung vornehmen kann;
- die Entscheidung Nr. 2920/2001 der Widerspruchsabteilung aufzuheben;
- die Entscheidung Nr. R 0121/2002-4 der Vierten Beschwerdekammer aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage, der Beschwerde bei der Beschwerdekammer und dem Widerspruch bei der Widerspruchsabteilung entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Wassen International Limited

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „SELENIUM-ACE“ für Waren der Klassen 3 und 5 (Kosmetika, Seifen, Lotionen, Nahrungsergänzungstoffe, Vitamine usw.)

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:

Stroschein Gesundkost GmbH

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:

Die nationale Bildmarke Selenium Spezial A-C-E für Waren der Klassen 5 und 30 (nichtmedizinische und nichtpharmazeutische Zubereitungen, basierend auf Stärke, Kalziumsalzen, Magnesiumstearat und Hefe als Nahrungszusätze)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Ablehnung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke und Bejahung der Begründetheit des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der vom Anmelder der Gemeinschaftsmarke, Wassen International Limited, eingelegten Beschwerde

Klagegründe:

Die Klägerin trägt vor, dass ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾ insofern vorliege, als der angefochtenen Entscheidung zufolge die Gefahr von Verwechslungen der Marken bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Streichung der Rechtssache T-250/99⁽¹⁾

(2003/C 264/69)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 2. September 2003 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-250/99 — Shell Nederland Verkoopmaatschappij B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 22.1.2000.

Streichung der Rechtssache T-288/99⁽¹⁾

(2003/C 264/70)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 2. September 2003 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-288/99 — Evers V.O.F. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache T-111/03⁽¹⁾

(2003/C 264/72)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 16. Juli 2003 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-111/03 — Michel Nolin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 124 vom 24.5.2003.

Streichung der Rechtssache T-318/99⁽¹⁾

(2003/C 264/71)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 2. September 2003 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-318/99 — Avia Nederland Coöperatie U.A. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache T-249/03 R

(2003/C 264/73)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 5. August 2003 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-249/03 R — Y gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

III

(Bekanntmachungen)

(2003/C 264/74)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 251 vom 18.10.2003

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 239 vom 4.10.2003

ABl. C 226 vom 20.9.2003

ABl. C 213 vom 6.9.2003

ABl. C 200 vom 23.8.2003

ABl. C 184 vom 2.8.2003

ABl. C 171 vom 19.7.2003

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
